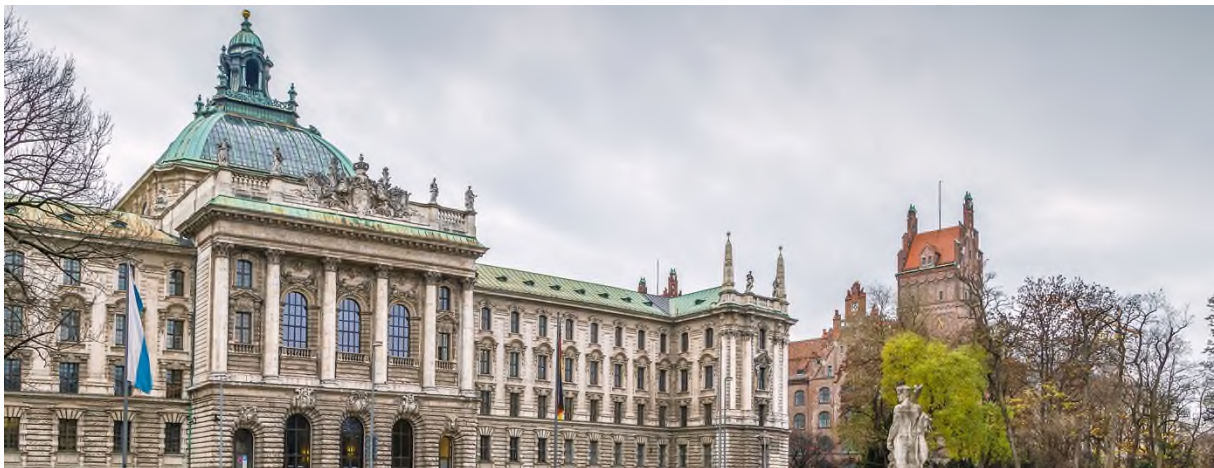




Informationsmappe des Bayerischen Richtervereins e.V.

Verein der Richter und Staatsanwälte in Bayern

(Stand: März 2023)



Inhaltsverzeichnis

Grußwort der Vorsitzenden	4
Der Deutsche Richterbund	6
<i>Geschichte des Deutschen Richterbundes.....</i>	6
<i>Verbandsorgane des Deutschen Richterbunds</i>	7
<i>Ziele des Deutschen Richterbunds</i>	8
<i>Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit.....</i>	9
<i>Internationale Verbandstätigkeit</i>	9
<i>Berufsethik der Richter und Staatsanwälte</i>	10
<i>Präsidium des Deutschen Richterbundes</i>	12
<i>Mitgliedsverbände im Deutschen Richterbund</i>	14
Der Bayerische Richterverein	15
<i>Geschichte des Bayerischen Richtervereins</i>	15
<i>Ziele unseres Verbandes</i>	15
<i>Organisation und Struktur</i>	16
<i>Unterstützen Sie den Bayerischen Richterverein!</i>	17
<i>Landesvorstand.....</i>	18
<i>Referenten im Landesvorstand</i>	22
<i>Bezirks- und Fachverbände</i>	25
<i>Ihr Beitrag für den Bayerischen Richterverein</i>	28
<i>Leistungen für Mitglieder.....</i>	30
Informationen für den richterlichen bzw. staatsanwaltschaftlichen Alltag.....	32
<i>Beurteilungen der Richter und Staatsanwälte</i>	32
<i>Dienstbefreiung</i>	36
<i>Hilfsmittel für die Erstellung der Einkommensteuererklärung.....</i>	37
<i>Fortbildung</i>	39
<i>Erfahrungsbericht aus Berlin.....</i>	41
<i>Recht und Internet - Ein Streifzug durchs world wide web</i>	44
<i>Kindergeld nach dem EStG.....</i>	46
<i>Mitwirkungsorgane der Richter und Staatsanwälte</i>	47
<i>Nebentätigkeiten</i>	51
<i>Der Verlauf der Probezeit.....</i>	54
<i>Teilzeitbeschäftigung für Beamte und Richter.....</i>	55

<i>Überblick über das bayerische Versorgungsrecht</i>	59
<i>Reisekostenrecht, Trennungsgeld, Umzugskostenrecht, DB JobTicket & DB Isar Card</i>	62
<i>Personalbedarfsberechnungssystem PEBB\$Y</i>	67
Satzung des Bayerischen Richtervereins	71
Beitrittserklärung	72

Impressum:

Bayerischer Richterverein e.V.
Barbara Stockinger
c/o Oberlandesgericht München
Nymphenburger Straße 16
80335 München

Telefon +49 (0)89 5597-5647
E-Mail: poststelle@bayrv.de
Homepage: www.bayrv.de

Redaktion:
Julia Bendler
Richterin am Amtsgericht

Amtsgericht München
Nymphenburger Straße 16
80335 München

Bildquellen:
123RF.com
www.drb.de
privat

Die jeweils **aktuelle Fassung dieser Mappe** steht auf der Homepage des Bayerischen Richtervereins unter <https://www.bayrv.de/brv/assessoren> zum Download zur Verfügung.

Verbesserungs- oder Änderungsvorschläge oder Anregungen, z.B. zu weiteren Themen, die in dieser Mappe behandelt werden sollen, sind jederzeit herzlich willkommen.

Richten Sie diese gern per E-Mail an poststelle@bayrv.de oder an die für diese Informationsmappe zuständige Referentin Julia Bendler (siehe oben).

Grußwort der Vorsitzenden

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen,

ich freue mich, Ihnen heute die aktuelle Neufassung der Assessorenmappe des Bayerischen Richtervereins vorstellen zu können. Mit diesen Unterlagen kommen wir dem Wunsch vieler junger Kolleginnen und Kollegen nach, eine kurze Zusammenfassung interessanter Themen zu liefern, die nicht nur Berufsanfänger beschäftigen, sondern auch eine wesentliche Rolle in der Standespolitik unseres Verbandes spielen.



Wir sind uns durchaus der Tatsache bewusst, dass Sie als Berufseinsteiger vielleicht andere Probleme umtreiben als die Frage eines Beitritts zum Bayerischen Richterverein. Gerade in den Anfangszeiten der beruflichen Tätigkeit stehen häufig die harten Fakten im Vordergrund: Wie soll ich meine tägliche Arbeit bewältigen und dem Arbeitsdruck gerecht werden? Wie kann ich heute schon wichtige Weichen für meine Karriere in der bayerischen Justiz stellen? Wie kann ich Beruf und Familie vereinbaren?

So wichtig diese Themen unbestreitbar sind, sollte man dennoch neben ihnen die Bedeutung einer starken Standesvertretung auch in den Anfangsjahren der beruflichen Tätigkeit nicht aus den Augen verlieren.

Immer wieder wird uns die Frage gestellt, was denn der Bayerische Richterverein „eigentlich für seine Mitglieder mache“, ob er also „sein Geld wert“ ist. Diese Frage kann man schon nach einem kurzen Blick in diese Mappe nur uneingeschränkt bejahen! Den folgenden Seiten können Sie entnehmen, welch umfangreiches Leistungspaket – vom monatlichen Bezug der Deutschen Richterzeitung über die Haftpflicht- und Schlüsselversicherung bis hin zur kostenlosen Kreditkarte – für Sie in Ihrer Mitgliedschaft eingeschlossen ist.

Aber unsere Verbandsarbeit besteht natürlich aus viel mehr als aus diesen Dienstleistungen. Als größter Berufsverband der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte in Bayern waren wir in den letzten Jahren in der Standespolitik stark gefordert und werden dies auch in Zukunft weiter sein. Dazu ein paar Beispiele:

Seit der Föderalismusreform im Jahr 2006 ist, wie von uns prognostiziert, die einheitliche Struktur des Besoldungsrechts in Deutschland zerschlagen. Die jährlich vom Deutschen Richterbund unter Mitwirkung auch des Bayerischen Richtervereins durchgeführte Vergleichsrechnung der Nettoeinkommen verschiedener Besoldungs- und Erfahrungsgruppen (www.richterbesoldung.de) zeigt, dass Bayern in allen Berechnungsgruppen, vor allem in der Gruppe der Berufsanfänger, mit weitem Abstand an erster Stelle liegt. Wenn uns auch dieser Befund mit Blick auf unsere Kollegen in den anderen Bundesländern nicht uneingeschränkt zufrieden stellen kann, ist doch die bayerische Spitzenposition im Ländervergleich nicht zuletzt ein Verdienst unserer konsequenten Verbandsarbeit.

Auch bei der Stellensituation wurden die Forderungen des Bayerischen Richtervereins in den letzten Jahren wahr- und ernstgenommen. Für den Haushaltsplan 2022 hat der Landtag 120 neue Stellen beschlossen, ursprünglich hatte der Finanzminister eine Nullrunde geplant. Im Haushaltsplan 2023 sind 150 weitere Stellen vorgesehen, mit welchen insbesondere die Staatsanwaltschaften verstärkt werden sollen.

Bereits in den vergangenen Jahren haben wir gemeinsam mit dem Justizministerium einen deutlichen Stellenausbau erreicht: Zwischen 2013 und 2021 sind 430 Stellen für Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte geschaffen worden, davon 90 neue Stellen im Nachtragshaushalt 2020. Derzeit sind damit etwa 3.300 Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte in der bayerischen Justiz tätig.

Natürlich ist aber auch unsere Verbandsarbeit nicht eine reine Aneinanderreihung von Erfolgsgeschichten. Unsere Vorstellungen und Wünsche werden leider nicht immer erfüllt. Kompromisse, Teilerfolge und auch schmerzliche Niederlagen müssen wohl oder übel akzeptiert werden. Erfolgreiche Verbandsarbeit setzt aber voraus, dass man sich hiervon nicht entmutigen lässt und sich auch dort immer wieder zu Wort meldet, wo auf den ersten Blick ein Erfolg nicht erzielt werden kann.

In der politischen Auseinandersetzung würden die bayerischen Richter und Staatsanwälte als Einzelpersonen ungehört bleiben und im Konzert der Verbands- und Interessenvertreter untergehen. Als Verband sind wir nicht zuletzt deshalb ein anerkannter Gesprächspartner der Politik, weil wir für uns geltend machen können, einen Großteil der Kolleginnen und Kollegen zu vertreten. Wir sind daher auf Ihre Mitgliedschaft, aber auch auf Ihre aktive Mitwirkung angewiesen.

Erfolgreiche Verbandsarbeit ist also nicht nur eine Nische für einige Wenige. Wir sind ein Sprachrohr aller Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte und bieten eine Plattform für Ihre Interessenvertretung. Sie können und sollen selbst in den Bezirks- und Fachverbänden aktiv mitarbeiten oder in den BRV-Nachrichten Wünsche und Änderungsvorschläge äußern. Wir freuen uns über alle Ihre Rückmeldungen und wollen für Sie vom ersten Tag an Ansprechpartner sein.

Eine amtsangemessene und sichere Besoldung, ausreichende Personalausstattung, Teilhabe an den modernen Möglichkeiten der Informationstechnologien, eine ausreichende Beihilfe und Altersversorgung, die Schaffung bzw. Bewahrung von Beförderungstellen, eine objektive und gerechte Personalpolitik, die Vermeidung von Gesetzen, die in der Praxis zum Scheitern verurteilt sind, die aktive Beteiligung an der Diskussion über die Zukunft der Justiz, nicht zuletzt bei der Einführung der elektronischen Akte, und schließlich Erfolge im Kampf gegen Angriffe auf die richterliche Unabhängigkeit können Sie nur dann erwarten, wenn Ihnen eine starke Organisation zur Seite steht. In der Verfolgung unserer Ziele setzen wir nicht auf Kampf und Krawall, sondern wollen Sie alle ruhig, sachlich und mit fachlich überzeugenden Argumenten vertreten.

Mit unseren Verbandsthemen richten wir den Blick aber nicht nur nach außen, sondern nehmen auch uns selbst in den Blick. Unser Umgang mit unserem Amt und das Verhalten, das wir jenseits zwingender rechtlicher Vorgaben gegenüber Verfahrensbeteiligten ebenso wie gegenüber unseren Kolleginnen und Kollegen an den Tag legen, prägen das Bild, das sich die Öffentlichkeit von der Justiz macht. Auch das Thema der richterlichen und staatsanwaltlichen Berufsethik ist daher seit vielen Jahren eines der zentralen Binnenthemen unserer Verbandsarbeit.

Um Ihnen unsere Verbandsstruktur näher zu bringen, möchten wir Ihnen im Folgenden den Deutschen Richterbund und den Bayerischen Richterverein in seinen Grundzügen vorstellen.

Ihre



Barbara Stockinger
Vorsitzende

Der Deutsche Richterbund

Deutschland ist Gott sei Dank ein föderaler Staat. Gerade wir Bayern brauchen diese dem Zentralismus wie ich meine weit überlegene Organisationsform. Der Föderalismus findet sich aber spiegelbildlich in der nationalen Tätigkeit unseres Berufsverbandes wieder. Im Deutschen Richterbund ist kein Richter oder Staatsanwalt selbst Mitglied, da er als Dachverband für die Landes- und Fachverbände gegründet wurde.



Er ist aber der größte Berufsverband der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte in Deutschland. 25 Landes- und Fachverbände mit rund 17.500 Mitgliedern (bei rund 29.000 Richtern und Staatsanwälten insgesamt) vereinigen sich unter seinem Dach. Der Deutsche Richterbund vertritt die Interessen seiner Mitglieder gegenüber Regierungen, Parlamenten, Bundesjustiz- und Bundesinnenministerium, Medien und Öffentlichkeit.

Unser Dachverband gehört zum Kreis der Spitzenorganisationen des öffentlichen Dienstes, deren Beteiligungsrechte gesetzlich festgeschrieben sind: Nach § 94 BBG¹ ist er bei der Vorbereitung allgemeiner Regelungen der beamten- und richteramtsrechtlichen Verhältnisse zu beteiligen.

Diese Bestimmung gewährleistet dauerhaft, dass der Verband frühzeitig an allen Angelegenheiten der Richter und Staatsanwälte beteiligt wird.

Geschichte des Deutschen Richterbundes

Auch ein Berufsverband lebt von seiner Geschichte und muss auch mit einer damit verbundenen Erb- last leben. Der Deutsche Richterbund wurde am 28. Juni 1909 auf Initiative des seit dem 11. November 1906 bestehenden Bayerischen Richtervereins in Würzburg gegründet und zwar als kooperativer Zusammenschluss der bereits bestehenden Landesrichtervereine. Am 31. Dezember 1933 begann das dunkelste Kapitel unserer Standesvertretung. Nachdem einige Landesverbände sich bereits in die „gemeinsame Kampffront Adolf Hitlers“ eingegliedert hatten, erklärte der Vorstand des Richterbunds am 23.5.1933 in einem an den „Reichsjuristenführer“ gerichteten Telegramm „für sich und die ihm angeschlossenen Landesvereine seinen kooperativen Eintritt in den Nationalsozialistischen Juristenbund“. Der Richterbund unterstellte sich ausdrücklich der Führung des Reichskanzlers Adolf Hitler und wurde zum 31.12.1933 aufgelöst. Die Gleichschaltung mit den Ideen des nationalsozialistischen Größenwahns verhinderte in der Folgezeit jede organisierte, konstruktive Kritik oder gar Widerstand. Dieses Versagen im Kampf um den Rechtsstaat sollte für uns alle Ansporn sein, für eine starke und selbstbewusste Justiz zu kämpfen, die wehrhaft genug ist, sich gegen jede rechtsstaatsfeindliche Entwicklung egal ob von Links oder Rechts zur Wehr zu setzen.

Wiederum auf Betreiben des Bayerischen Richtervereins wurde am 27. Oktober 1949 der Deutsche Richterbund in der Bundesrepublik Deutschland neu gegründet.

¹BBG - § 94. [Zuziehung der Gewerkschaften]

Die Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften sind bei der Vorbereitung allgemeiner Regelungen der beamtenrechtlichen Verhältnisse zu beteiligen.

Nach München und Düsseldorf nahm der Deutsche Richterbund 1975 in Bonn seinen Sitz.

Im Zuge der Wiedervereinigung Deutschlands gründeten sich auch in den ostdeutschen Bundesländern Vereine von Richtern und Staatsanwälten und traten dem Deutschen Richterbund bei. 1996 wurde förmlich der Beschluss gefasst, den Sitz des Verbandes nach Berlin zu verlegen. Dort befindet sich auch seit dem 1. März 1999 die Bundesgeschäftsstelle des DRB.

Verbandsorgane des Deutschen Richterbunds

Die Bundesvertreterversammlung besteht aus den Vertretern der einzelnen Mitgliedsvereine. Sie legt die Grundlinien der Verbandspolitik auf Bundesebene fest und trifft die grundlegenden Entscheidungen. Weiterhin obliegen der Bundesvertreterversammlung u.a. die Wahl des Präsidiums, die Festsetzung der von den Mitgliedsvereinen an den Bundesverband abzuführenden Beiträge und Änderungen der Satzung. Die Bundesvertreterversammlung tagt ca. alle 18 Monate; zu ihr entsenden die 25 Mitgliedsvereine ihre Vertreter. Bayern stellt übrigens nach Nordrhein-Westfalen den mitgliedstärksten Verein.

Der Bundesvorstand besteht aus den Mitgliedern des Präsidiums und aus weiteren Mitgliedern, die von den Mitgliedsvereinen entsandt werden. Jedem Mitgliedsverein steht mindestens ein Sitz zu. Er nimmt die ihm von der Bundesvertreterversammlung übertragenen und überlassenen Aufgaben wahr und plant die Verbandsarbeit, soweit er sie nicht dem Präsidium überträgt oder überlässt. Der Vorstand, der zweimal pro Jahr zusammenkommt, sorgt überdies für die Koordinierung der Bestrebungen des Bundesvorstands und der Mitgliedsvereine.

Das Präsidium ist das geschäftsführende Organ des Bundes. Es besteht aus einem oder zwei Vorsitzenden des DRB und zwölf weiteren Mitgliedern. Die Satzung schreibt vor, dass dem Präsidium stets mindestens je ein Mitglied aus jeder Gruppe der Richter, der Verbände der Fachgerichtsbarkeiten und aus der Gruppe der Staatsanwälte angehören muss. Das Präsidium, das monatlich zu einer Sitzung zusammentritt, wird jeweils für die Dauer von drei Jahren gewählt. Ihm obliegen im Wesentlichen Planung und Durchführung der Verbandsarbeit. Jedes Präsidiumsmitglied ist als Dezernent für einen bestimmten Aufgabenbereich verantwortlich. Aus unserem Verband wurden Andrea Titz als Co-Vorsitzende und Roland Kempfle in das Präsidium gewählt. Unterstützt wird die Verbandsarbeit durch Fachkommissionen, deren Mitglieder vom Bundesvorstand gewählt werden und in denen auch der BRV stets angemessen vertreten ist.

Dem reibungslosen Ablauf der innerverbandlichen Kommunikation, der Begründung, Aufrechterhaltung und Pflege von Kontakten mit Ministerien, Parteien, Verbänden und der Presse dient auch die Arbeit der Bundesgeschäftsstelle des Deutschen Richterbunds, die mit einem hauptamtlichen Geschäftsführer und weiteren Mitarbeitern besetzt ist. Der Geschäftsstelle obliegt die Bewältigung der täglichen Verwaltungsarbeit des Bundesverbandes. Die Bundesgeschäftsstelle ist seit März 1999 in einem verbandseigenen Haus in Berlin untergebracht. Dort stehen – neben Büro- und Arbeitsräumen – auch zwei Konferenzräume zur Verfügung, in denen das Präsidium und die Kommissionen tagen können.

Ziele des Deutschen Richterbunds

Zu den in der Satzung² umschriebenen Zielen des Deutschen Richterbunds gehören gleichermaßen die Förderung der beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Belange der Richter und Staatsanwälte, die Wahrung der richterlichen Unabhängigkeit und der unparteiischen Rechtsprechung sowie die Förderung von Gesetzgebung, Rechtspflege und Rechtswissenschaft. Ein Schwergewicht der Verbandsarbeit liegt seit jeher auf rechtspolitischem Gebiet. Der Deutsche Richterbund wurde und wird zu einer Fülle von Gesetzgebungsvorhaben gehört. Die Skala reicht vom Insolvenzrecht, über Gewaltschutzgesetz, Lebenspartnerschaftsgesetz, ZPO-Reform, Mietrechtsreform, Schuldrechtsmodernisierungsgesetz bis hin zu den zahlreichen Änderungen im Strafrecht. Hierin zeigt sich, welches Maß an Bedeutung der Gesetzgeber der Auffassung der richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Praxis beimisst. Diesen Sach- und Fachverstand möglichst weitgehend zum Tragen zu bringen, ist der DRB vorrangig bemüht. Er glaubt, damit nicht allein im Interesse der Rechtsgemeinschaft zu handeln, sondern ebenso im Interesse derjenigen, denen das geschriebene Recht anzuwenden im Einzelfall übertragen ist.

Die grundlegenden justizpolitischen Ziele des Deutschen Richterbunds wurden 1978 von der Bundesvertreterversammlung in den sog. „Leitlinien des Deutschen Richterbunds“ niedergelegt³.

Von den Ergebnissen der Verbandsarbeit soll hier nur der Pakt für den Rechtsstaat erwähnt werden. Insbesondere dem beharrlichen Drängen des DRB ist es zu verdanken, dass sich der Bund mit 220 Millionen Euro an der Schaffung von 2000 zusätzlichen Stellen für Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälten beteiligt hat. Im aktuellen Koalitionsvertrag haben die Regierungsparteien im Jahr 2021 auf erneute Intervention des DRB die Verstärkung dieses Paktes und die Erweiterung um einen Digitalpakt vereinbart. Gegenwärtig setzt sich der DRB aber beispielsweise auch für die Ergänzung und Fortentwicklung der Zivilprozessordnung ein, um die Bewältigung der sog. Massenverfahren sicherstellen zu können. Auch die Bestrebungen, die überfällige Reform des Amtsrechts der Staatsanwälte voranzubringen und eine wirkliche Entlastung der Rechtspflege von nicht notwendigen Aufgaben herbeizuführen, verfolgt der DRB weiter. Eng verknüpft mit den Bemühungen des Verbandes um das Deutsche Richtergesetz ist das Ziel, eine dem Status des Richters entsprechende, eigenständige Richterbesoldung zu erreichen. Hier konnte ein wesentlicher Teilerfolg errungen werden. Nach wie vor aber entspricht die R-Besoldung in ihrer derzeitigen Form nicht vollständig dem aus Art. 98 Abs. 3 GG ableitbaren, vom Bundesverfassungsgericht⁴ konkretisierten Auftrag des Grundgesetzes; es fehlt insbesondere immer noch ein besonderes Richteramtgehaltsgesetz. Schon die Einführung der R-Besoldung als erster Schritt auf dieses Fernziel hin wäre indessen ohne den Einsatz des Deutschen Richterbunds nicht denkbar gewesen. Gerade zugunsten der Richter und Staatsanwälte im Eingangsamts wirkt sich der erreichte Fortschritt gegenüber der A-Besoldung, wie ein vergleichender Blick in die Besoldungstabellen zeigt, spürbar aus.

Der Deutsche Richterbund hat darüber hinaus 1992 in besoldungspolitisch schwieriger Zeit einen überaus bemerkenswerten Erfolg errungen. Als einziger Berufsverband der Richter und Staatsanwälte hat sich der Deutsche Richterbund in den vergangenen Jahren für Besoldungsstrukturverbesserungen bei den Amtsgerichten und Staatsanwaltschaften intensiv eingesetzt. Mit dem am 13./14. Feb. 1992 verabschiedeten Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern

² vgl. DRiZ 1981, 352 und die aktuelle Fassung abgedruckt unter B II

³ nachzulesen auf der Homepage des DRB

⁴ Urt. v. 15. Nov. 1971

konnte der Deutsche Richterbund seine Forderung nach mehr Beförderungssämtern im Bereich der Staatsanwaltschaften, der Amts-, Arbeits- und Sozialgerichte durchsetzen.

Als Erfolg kann auch die Mitarbeit bei dem Projekt „PEBB§Y“⁵ gewertet werden. Der Deutsche Richterbund hat sich von Anfang an für dieses Projekt eingesetzt und war sowohl in der ersten Evaluierungsrunde als auch in den Fortschreibungen und der überfälligen Evaluation „PEBB§Y Fach“ in verschiedenen Gremien personell vertreten. Diese z.T. mühselige Arbeit lohnt sich, da die personelle Überlastung nunmehr seit der ersten Evaluation ohne Wenn und Aber feststeht.

Großes Ansehen hat sich der Deutsche Richterbund erworben mit der Kolumbienhilfe, einem Hilfsfonds für die Angehörigen und Hinterbliebenen ermordeter Justizangehöriger in Kolumbien, der Stiftung des Menschenrechtspreises des Deutschen Richterbunds und der Organisation des Deutschen Richter- und Staatsanwaltstages.

Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit

Der Deutsche Richterbund gibt die monatlich erscheinende Deutsche Richterzeitung heraus, die allen aktiven Mitgliedern kostenlos zur Verfügung gestellt wird. Die Zeitung, die seit Januar 2008 wiederholt sowohl in der inhaltlichen Ausrichtung als auch in ihrem Layout überarbeitet wurde, informiert zuverlässig über alle wichtigen Vorgänge in der Verbandspolitik, enthält wichtige Urteile, insbesondere zum Dienstrecht und bietet ein interessantes Forum für alle, die sich über allgemeine Fragen informieren wollen, die für unser Berufsleben von Bedeutung sind. Sie ist mittlerweile von einem reinen Verbandsorgan zu einer anerkannten Fachzeitschrift geworden. Mit dem E-Mail-Rundschreiben „AKTUELL aus dem DRB Bundesverband“ und den werktäglich versandten „NEWS am Mittag“ wird dieses Informationsangebot ergänzt. Regelmäßig werden darüber hinaus Presseerklärungen zu wichtigen tagespolitischen Themen herausgegeben. Eine umfassende Präsentation enthält auch hierzu die Homepage des Deutschen Richterbunds (www.drb.de).

Internationale Verbandstätigkeit

Der Deutsche Richterbund hat frühzeitig erkannt, dass Verbands- und Rechtspolitik sich nicht auf den nationalen Rahmen beschränken dürfen. Seit der Gründung im Jahre 1953 engagiert sich unser Verband in der Internationalen Richtervereinigung (IVR). Auf Initiative des früheren Vorsitzenden des Deutschen Richterbunds Rainer Voss wurde innerhalb des IVR eine regionale Vertretung ins Leben gerufen, die sich zwischenzeitlich als „Europäische Richtervereinigung“ (ERV) etabliert und die Vertretung gegenüber EU-Institutionen übernommen hat. Die Notwendigkeit der Verbandstätigkeit im europäischen Raum ist unbestritten und muss in naher Zukunft intensiviert werden. Vertreter des DRB in diesen internationalen Gremien ist derzeit unser bayerisches Präsidiumsmitglied Roland Kempfle.

Weitere interessante Informationen über die Tätigkeit des IVR und der ERV erhalten sie unter der Internetadresse www.uimt.org.

Bayerischer Richterverein
Deutscher Richterbund

⁵ Neugestaltung der bundeseinheitlichen Systeme der Personalbedarfsberechnung für den richterlichen, staatsanwaltschaftlichen und Rechtspflegerdienst in der ordentlichen Gerichtsbarkeit (vgl. B 12).

Berufsethik der Richter und Staatsanwälte

Der DRB hat sich auch dem Thema „Richterethik in Deutschland“ seit 2008 verstärkt gewidmet.

Die ersten Wochen, wenn nicht gar Monate eines Assessorenlebens in der Justiz sind vor allem ausgefüllt mit dem Kampf um den Boden unter den Füßen, den man manchmal befürchtet, niemals gewinnen zu können. Das Rechtliche, das haben Sie natürlich drauf, aber wie kann oder muss das hier und jetzt in Ihrem Dezernat umgesetzt werden? Noch viel schwieriger zu wissen und vor allem zu merken: Die Namen und Gesichter der vielen Kollegen, die Zimmernummer der eigenen Geschäftsstelle, die passende Maske in forumSTAR oder web.sta, die Herkunft und die Weiterbearbeitung der – möglicherweise schon elektronischen – Akten und ja, das Agieren in der Sitzung. Und wann endlich ist der Berg in dem Einlauffach am Abend niedriger als im Auslauffach? Probleme, mit denen Sie als Assessorin und Assessor in ganz kurzer Zeit konfrontiert werden und umgehen müssen. Es ist in dieser Situation ganz normal, dass für Sie die Fragen „Was habe ich hier zu tun?“ und „Wie habe ich es zu tun?“ die wesentlicheren, weil die zunächst mal (beruflich) überlebenswichtigen Fragen sind.

Die Fragen nach dem „Für wen?“ und nach dem „Warum?“ kommen Ihnen in dieser Phase wohl eher selten in den Sinn. Und doch sind die Fragen nach dem „Warum“ und „Für wen“ die für den Richter- und Staatsanwaltsberuf eigentlich überlebenswichtigen Fragen.

Es ist sehr wahrscheinlich, dass Sie Ihre Berufswahl „Richter/in“, „Staatsanwalt/anwältin“ aus einer bestimmten Motivation heraus oder aufgrund eines Ihnen vor Augen stehenden Berufsbildes getroffen haben, das Sie nun selbst nachahmen oder ausfüllen wollen. Und umfasste diese Vorstellung mehr als nur die Aspekte „sicheres Einkommen“ und „sichere Stellung“, dann haben Sie sich, wenn vielleicht auch nur unbewusst, schon bei Ihrer Berufswahl mit jenen Fragen beschäftigt, mit denen auch wir uns befassen, wenn wir von „Berufsethik“ sprechen. Was macht eine/n Richter/in, was macht eine/n Staatsanwalt/anwältin aus? Was sind meine Aufgaben und wie fülle ich meinen Beruf bestmöglich aus? Was bedeutet mein Beruf für mein Privatleben? Wichtige und vielfältige Fragen, die nicht oder zumindest nicht vollständig durch Verfassung (Art. 97 Abs. 1 GG), Richtergesetze (§§ 25, 39 DRiG) und Prozessordnungen geregelt und beantwortet werden, sondern auf die jeder von uns eine eigene und selbstverantwortete Antwort geben und vor allem leben muss.

Der DRB hat sich daher dieses Themas angenommen. Hierzu gab es, vor allem in der Deutschen Richterzeitung, nicht nur zahlreiche Aufsätze, sondern es wurde eine Arbeitsgruppe aus Vertretern aller deutschen Landes- und Fachverbände gebildet, die ihre durchaus unterschiedlichen Auffassungen zusammentrugen und diskutierten. Wir waren uns in dieser Arbeitsgruppe vor allem darüber einig, dass wir kein neues Regelwerk zu erarbeiten hatten, da ethische Fragen stets autonom und somit von jedem selbst zu beantworten sind. Hierzu nur ein kleines Beispiel aus der Arbeitsgruppe: Eine durchaus drastische verbale Äußerung eines Richters in einer mündlichen Verhandlung wurde von einem Teilnehmer als Ausdruck notwendiger Authentizität des Richters und daher als „ethisch unbedenklich“, von einem anderen als nicht vertretbar, folglich als „ethisch problematisch“ bewertet.

Auch Sie werden in Ihrem Berufsleben die Erfahrung machen, dass Sie und Ihre Kollegen/innen viele Grenzfragen darüber, wie ein Richter / Staatsanwalt im Beruf und im Privatleben auftreten oder handeln darf / muss, durchaus unterschiedlich beantworten. Diese Fragen enden auch nicht mit der Assessorenzeit, sondern im besten Falle nie. Denn sich als Richter/in und Staatsanwalt/anwältin immer wieder zu hinterfragen oder das eigene Ich abzugleichen mit dem Berufsbild, das Sie und hoffentlich wir alle bei unserer Berufswahl vor Augen hatten, sollte alters- und positionsunabhängig sein.

Wie aber können wir die mitunter sehr schwierigen Fragen für uns selbst beantworten? Häufig bietet sich hier die offene Diskussion im Kollegenkreis an, die durchaus nicht einvernehmlich enden muss, die aber zumindest unterschiedliche Blickwinkel eröffnen kann. Eine Hilfestellung ist aber gewiss auch das von der Arbeitsgruppe erarbeitete, vom DRB im Jahr 2012 schließlich übernommene Papier Richterethik in Deutschland, in dem Werte beschrieben werden, die wir als besonders wichtig, wenn nicht elementar für den Beruf des Richters / Staatsanwalts erachten. Im Vorwort heißt es hierzu:

„Ethisches Verhalten ist immer das Ergebnis eines auf freier Willensentscheidung beruhenden Gedanken- und Abwägungsprozesses. Auf viele Fragen wird es nicht die eine richtige oder falsche Antwort geben. Der Deutsche Richterbund hat deshalb bewusst darauf verzichtet, Richtlinien oder Kodizes für berufsethisches Verhalten zu formulieren. Vielmehr greift er mit seinen Thesen zur richterlichen und staatsanwaltlichen Berufsethik jene Werte auf, die den selbstbewussten und verantwortungsvollen Richter und Staatsanwalt auszeichnen.“

Um das Papier anschaulicher zu machen, wurde daneben eine Fallsammlung Richterethik in der Praxis mit z.T. leicht abgewandelten, aber immer tatsächlich erlebten Fällen aus der Praxis zusammengestellt. Dieses Papier ist übrigens offen auch für Ihren Fall, der in Ihrem Leben als Richter/in / Staatsanwalt/anzwältin eine besondere Rolle spielen wird und den sie dieser Fallsammlung hinzufügen sollten.

Und schließlich hat das Thema „Berufsethik“ Eingang gefunden nicht nur in die Einführungstagungen, sondern auch in das Programm der Deutschen Richterakademie in Trier und Wustrau.

Ich wünsche Ihnen, dass Sie sich inspirieren lassen und die Bedeutung der richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Ethik für Ihr eigenes berufliches und privates Leben entdecken – spätestens dann, wenn Sie den Boden unter Ihren Füßen spüren.

Matthias Burghardt
Präsident des Landgerichts
Landgericht Bayreuth

Präsidium des Deutschen Richterbundes

Das Präsidium führt die laufenden Geschäfte des Deutschen Richterbundes. Es tagt monatlich in der Bundesgeschäftsstelle und wird von einem Bundesgeschäftsführer unterstützt. Die Mitglieder des Präsidiums üben ihre Arbeit ehrenamtlich aus.



VORSITZENDE

Andrea Titz

Vizepräsidentin des Landgerichts Traunstein



VORSITZENDER

Joachim Lüblinghoff

Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Hamm



BUNDESGESCHÄFTSFÜHRER

Sven Rebehn

Stellvertretende Vorsitzende des Deutschen Richterbundes sind:

- Oberstaatsanwalt beim Bundesgerichtshof Dieter Killmer
- Richter am Bundessozialgericht Dr. Bernhard Joachim Scholz

Weitere Mitglieder im Präsidium des Deutschen Richterbundes sind:

- Richterin am Arbeitsgericht Susanne Blech
- Direktor des Amtsgerichts Andreas Brilla
- Richter am Landgericht Roland Kempfle
- Vizepräsidentin des Amtsgerichts Heike Kremer
- Vorsitzende Richterin am Finanzgericht Dr. Anne Lipsky
- Staatsanwalt Dr. Oliver Piechaczek
- Richter am Landgericht Dr. Christopher Sachse
- Richter am Oberlandesgericht Dr. Andreas Stadler
- Richterin am Oberlandesgericht Katja Stoll
- Richterin am Oberlandesgericht Dr. Jana Zapf.

Kontaktdaten des Deutschen Richterbundes:

Kronenstraße 73
10117 Berlin

Tel. 030/ 20 61 25-0
Fax 030/ 20 61 25-25

E-Mail: info@drb.de

Homepage: www.drb.de

Mitgliedsverbände im Deutschen Richterbund

Der Deutsche Richterbund (DRB) ist Dachverband von insgesamt 25 Mitgliedsverbänden.

Dazu gehören 16 Landesverbände und fünf Verbände an den obersten Bundesgerichten – Bundesgerichtshof und Generalbundesanwalt, Bundesarbeitsgericht, Bundesfinanzhof, Bundessozialgericht und Bundespatentgericht. Zudem zählen vier Verbände aus den Fachgerichtsbarkeiten zum DRB – die Arbeits-, Finanz-, Sozial- und Wehrdienstrichter haben sich dem Verband angeschlossen.

- Deutscher Richterbund Baden-Württemberg - Verband der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte in Baden-Württemberg e. V.
- Bayerischer Richterverein e. V.
- Deutscher Richterbund - Landesverband Berlin e. V.
- Deutscher Richterbund - Landesverband Brandenburg e. V.
- Bremischer Richterbund - Verein Bremischer Richter und Staatsanwälte
- Hamburgischer Richterverein e. V.
- Deutscher Richterbund - Landesverband Hessen
- Richterbund Mecklenburg-Vorpommern - Bund der Richter und Staatsanwälte e. V.
- Niedersächsischer Richterbund
- Bund der Richter und Staatsanwälte in Nordrhein-Westfalen e. V.
- Deutscher Richterbund - Landesverband Rheinland-Pfalz
- Saarländischer Richterbund - Bund der Richter und Staatsanwälte
- Sächsischer Richterverein
- Bund der Richter und Staatsanwälte in Sachsen-Anhalt
- Schleswig-Holsteinischer Richterverband,
- Thüringer Richterbund,
- Bund der Richterinnen und Richter der Arbeitsgerichtsbarkeit (BRA)
- Die Richterinnen und Richter des Bundesarbeitsgerichts
- Verein der Richterinnen und Richter am Bundesfinanzhof
- Verein der Bundesrichter und Bundesanwälte beim Bundesgerichtshof e. V.
- Verein der Richterinnen und Richter am Bundespatentgericht e.V.
- Verein der Bundesrichter beim Bundessozialgericht
- Bund Deutscher Finanzrichterinnen und Finanzrichter
- Bund Deutscher Sozialrichter
- Wehrdienstrichterbund

Der Bayerische Richterverein

Der Bayerische Richterverein schließt die im Dienst des Freistaates Bayern stehenden Berufsrichterinnen und -richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte und die zum Richteramt befähigten höheren Justizbeamten zusammen. Ihm gehören nicht nur die Richterinnen und Richter und Staatsanwältinnen und Staatsanwälte der ordentlichen Gerichtsbarkeit, sondern auch die Kolleginnen und Kollegen der Arbeits-, Finanz- und Sozialgerichtsbarkeit an.

Geschichte des Bayerischen Richtervereins

Der Bayerische Richterverein wurde am 11. November 1906 in Nürnberg gegründet. Nach einem Aufruf von 44 Richtern und Staatsanwälten aus Augsburg waren binnen kurzer Zeit 800 Kollegen bereit, sich dem neuen Verein anzuschließen. Dr. Johannes Leeb⁶ war der erste Vorsitzende des Bayerischen Richtervereins. Auf seine Initiative kam es auch 1909 zur Gründung des Deutschen Richterbundes, in dem heute die Landes- und Fachverbände zusammengeschlossen sind. Dr. Leeb war dann auch der erste Vorsitzende des Deutschen Richterbundes.

Im Jahre 1933 wurde mit dem Deutschen Richterbund auch der Bayerische Richterverein aufgelöst und dem "Bund nationalsozialistischer Deutscher Juristen" eingegliedert. Bereits am 3. April 1949 wurde der Bayerische Richterverein wieder gegründet.

Ziele unseres Verbandes

Nach seiner Satzung verfolgt der Bayerische Richterverein das Ziel, die Gesetzgebung und die Rechtspflege sowie die rechtlichen, beruflichen und wirtschaftlichen Angelegenheiten der Angehörigen des Berufsstandes der Richter und Staatsanwälte zu wahren und zu fördern. Er ist parteipolitisch neutral. Der Bayerische Richterverein ist damit nach seiner Zielsetzung eine Standes- und Berufsorganisation, die als Spitzenorganisation im Sinne des Bayerischen Beamtengesetzes (Art. 2 Abs. 2) anerkannt ist. Er wird daher zu allen Gesetzesvorhaben, welche die beruflichen Belange der Richter und Staatsanwälte berühren, angehört⁷. In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass der Bayerische Richterverein am Zustandekommen des Bayerischen Richter- und Staatsanwaltsgesetzes entscheidend mitgewirkt hat und dass von ihm die Initiative zur Schaffung eigenständiger Staatsanwaltsvertretungen ausgegangen ist. Im Übrigen dienen unsere Stellungnahmen und Äußerungen zu Gesetzesvorhaben auch den beruflichen Angelegenheiten unserer Mitglieder, wenn wir gesetzliche Regelungen vor allem unter dem Gesichtspunkt der Praxistauglichkeit überprüfen.

Der Bayerische Richterverein arbeitet aber auch gesetzessinitiativ, soweit hierdurch eine statusrechtliche Verbesserung und eine Arbeitsentlastung erreicht werden kann. Auf Landesebene versuchen wir insbesondere, die Stellung der Kollegen im Mitwirkungsbereich zu stärken und personelle Verstärkungen durchzusetzen. Auf Bundesebene erstreben wir über den Deutschen Richterbund wesentliche Verbesserungen im Bereich des Rechtsmittelrechts und der Verfahrensordnungen.

⁶ Zu seinem Lebenslauf vgl. Dr. Deisenhofer BRV-Nachrichten 66, 73

⁷ Nach Art. 11 Abs.2 des BayVersRückIG ist ein Vertreter des Bayerischen Richtervereins e.V. Mitglied im Beirat bei dem Sondervermögen „Versorgungsrücklage des Freistaates Bayern“

Ein wesentlicher Teil unserer Arbeit gilt den wirtschaftlichen Belangen der Richter und Staatsanwälte, wobei diese Bemühungen bis zur Föderalismusreform wegen der Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes, vorwiegend über den Deutschen Richterbund realisiert wurden. Der Bayerische Richterverein ist auch dort im Präsidium, im Bundesvorstand und in den Kommissionen vertreten. Von 2010 bis 2020 stellte Bayern eine von zwei Stellvertreterinnen des Vorsitzenden des DRB, seit 2020 steht eine bayerische Co-Vorsitzende an der Spitze des Verbandes. Die für die bayerische Justiz essenziellen Erfolge in der Vergangenheit auf den Gebieten der R-Besoldung, der Beihilfe, der Altersversorgung, der Stellenhebungen und Stellenmehrungen zeigen die Effizienz dieser Arbeit, auch wenn nicht alles Wünschenswerte realisiert werden konnte.

Organisation und Struktur

Der Bayerische Richterverein gliedert sich in Bezirksverbände, wobei sich ein Bezirksverband auf den Bezirk eines Landgerichts erstreckt, der Bezirksverband München auf die der Landgerichte München I und München II. Die Richter der Arbeits-, Finanz- und Sozialgerichtsbarkeit bilden je einen Fachverband, der einem Bezirksverband gleichsteht. Die Angelegenheiten des Vereins werden von der Vertreterversammlung, dem Landesvorstand, den Bezirksversammlungen und den Bezirksausschüssen besorgt.

Die Vertreterversammlung ist die Versammlung der Vertreter der Bezirks- und Fachverbände, sowie der Mitglieder des Landesvorstands, die regelmäßig alle zwei Jahre zusammentritt. Ihr obliegen u.a. die Wahl des Landesvorstands, die Beratung und Beschlussfassung über Anträge, die Festsetzung der Beiträge und Umlagen und die Änderung der Satzung.

Der Landesvorstand besteht aus der/dem Landesvorsitzenden und zwei Stellvertretenden Vorsitzenden, einer Geschäftsführerin, zwei Schriftführern, Kassenverwalter und fünf weiteren Beisitzern sowie den Vorsitzenden der Fachverbände und der Bezirksverbände Augsburg, Bamberg, München und Nürnberg und den Vorsitzenden je eines weiteren Bezirksverbandes aus jedem der drei Oberlandesgerichtsbezirke, der alle zwei Jahre neu bestimmt wird. Die drei Landesvorsitzenden und die Geschäftsführerin bilden den engeren Landesvorstand und führen die laufenden Geschäfte.

Die Arbeit des Landesvorstands wird von Referenten (derzeit für Besoldung, Pensionisten, EDV und eAkte, Assessoren, BRV-Nachrichten, Homepage und Mitwirkungsrechte/Selbstbestimmung) unterstützt.

Die Bezirksausschüsse führen die örtlichen Geschäfte des Vereins und halten den Kontakt zu den Mitgliedern. Der Bezirksvorsitzende ist deren erster Ansprechpartner. Mindestens einmal im Jahr findet eine Versammlung der Mitglieder des Bezirksverbandes statt (Bezirksversammlung).

Unser Mitteilungsblatt sind die regelmäßig erscheinenden BRV-Nachrichten. Darüber hinaus werden nach Bedarf Kurzinfos verteilt. Auch die regelmäßigen Mail-Informationen aus dem Bundesverband („DRB Aktuell“) werden an die Bezirksverbände weitergegeben. Selbstverständlich ist der BRV auch im Internet präsent. Unter der Adresse www.bayrv.de können Sie sich über Aktivitäten, Initiativen und Presseerklärungen informieren. Dort stehen auch alle Anträge und Informationen zum Download bereit.

Zahlreiche geschichtliche Abhandlungen und standespolitische Aufsätze enthält die Festschrift, die wir anlässlich der 100-Jahr-Feier herausgegeben haben.

Unterstützen Sie den Bayerischen Richterverein!

Das Gewicht und die Einflussmöglichkeit des Bayerischen Richtervereins als Standesvertretung hängen entscheidend von der Unterstützung möglichst vieler Kolleginnen und Kollegen ab, sei es durch aktive Mitarbeit, sei es durch Ihre Mitgliedschaft. Natürlich sind nicht alle unsere Bemühungen unmittelbar von Erfolg gekrönt. Es wäre jedoch mehr als kurzsichtig, wenn man sich durch solche vermeintlichen oder tatsächlichen Misserfolge von der weiteren Interessenvertretung abhalten lassen würde. Schließlich baut man auch nicht das Türschloss aus, wenn es von einem Einbrecher aufgebrochen wurde, sondern bemüht sich im Gegenteil um verstärkten Schutz.

Die Stärkung der Landes- und Bezirksverbände durch einen möglichst hohen Organisationsgrad, die aktive Unterstützung und Mitarbeit durch die Mitglieder und die enge Zusammenarbeit mit dem Deutschen Richterbund sind das einzig probate Mittel im Kampf um unsere Interessen.

Wir freuen uns daher über Ihre Mithilfe und Unterstützung bei unserer gemeinsamen Aufgabe.

Barbara Stockinger
Vorsitzende

Landesvorstand

Der Landesvorstand besteht aus der ersten, der zweiten und dem dritten Landesvorsitzenden, zwei Schriftführern, dem Kassenverwalter und fünf weiteren Beisitzern sowie den Vorsitzenden der Fachverbände und der Bezirksverbände Augsburg, Bamberg, München und Nürnberg und den Vorsitzenden je eines weiteren Bezirksverbandes aus jedem der drei Oberlandesgerichtsbezirke, der alle zwei Jahre neu bestimmt wird. Die drei Landesvorsitzenden bilden den engeren Landesvorstand und führen die laufenden Geschäfte.



VORSITZENDE

Barbara Stockinger
Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht

Oberlandesgericht München
Nymphenburger Straße 16
80335 München

Telefon: 089 5597-5647

E-Mail: Barbara.Stockinger@bayrv.de



STELLVERTRETENDE VORSITZENDE

Lore Sprickmann Kerkerinck
Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht München

E-Mail: sprickmann.bayrv@gmx.de



STELLVERTRETENDER VORSITZENDER

Franz Truppei
Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht

Oberlandesgericht Bamberg
Wilhelmsplatz 1
96047 Bamberg



VERBANDSGESCHÄFTSFÜHRERIN

Dr. Celina Nappenbach
Richterin am Amtsgericht

Amtsgericht Ingolstadt
Neubastraße 8
85049 Ingolstadt

E-Mail: poststelle@bayrv.de



SCHRIFTFÜHRER

Thomas Goger

Oberstaatsanwalt als ständiger Vertreter

Generalstaatsanwaltschaft Bamberg
Wörthstraße 7
96052 Bamberg



SCHRIFTFÜHRER

Christoph Lehmann

Richter am Amtsgericht als ständiger Vertreter des Direktors

Amtsgericht Haßfurt
Hofheimer Straße 1
97437 Haßfurt



KASSENVERWALTERIN

Christine Wehrer
Direktorin des Amtsgerichts

Amtsgericht Schwabach
Weißenburger Straße 8
91126 Schwabach



BEISITZER

Olaf Beller
Richter am Amtsgericht

IT-Servicezentrum der bayerischen Justiz
Wörthstraße 7
96052 Bamberg

E-Mail: homepage@bayrv.de



BEISITZER

Peter Grünes
Vorsitzender Richter am Landgericht

Landgericht Augsburg
Gögginger Straße 101
86199 Augsburg

E-Mail: brv-nachrichten@bayrv.de



BEISITZER

Jürgen Kachelrieß
Richter am Arbeitsgericht

Arbeitsgericht Nürnberg
Roonstraße 20
90429 Nürnberg

BEISITZERIN

Anna-Maria Weiss
Richterin am Amtsgericht

Amtsgericht Ingolstadt
Neubastraße 8
85049 Ingolstadt

EHRENVORSITZENDER

Manfred Kleinknecht
Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht a.D.

EHRENVORSITZENDER

Horst Böhm
Präsident des Landgerichts a.D.

EHRENVORSITZENDER

Walter Groß
Direktor des Amtsgerichts

Amtsgericht Fürth
Hallstraße 1
90762 Fürth



EHRENVORSITZENDE

Andrea Titz
Vizepräsidentin des Landgerichts

Landgericht Traunstein
Herzog-Otto-Straße 1
83276 Traunstein

Weitere Mitglieder des Landesvorstands sind gemäß § 15 I b der Satzung die Vorsitzenden der Bezirksverbände Augsburg, Bamberg, München und Nürnberg und gemäß § 15 I c der Satzung die Vorsitzenden der von der Landesvertreterversammlung gewählten Bezirksverbände Bayreuth (für den OLG-Bezirk Bamberg), Ansbach (für den OLG-Bezirk Nürnberg) und Landshut (für den OLG-Bezirk München).

Referenten im Landesvorstand

Die Arbeit des Landesvorstands wird von den Referenten und vom Datenschutzbeauftragten unterstützt.

Assessorenvertreter

Anna-Maria Weiss
Richterin am Amtsgericht

Amtsgericht Ingolstadt
Neubaustraße 8
85049 Ingolstadt

Jennifer Falk
Staatsanwältin

Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth
Fürther Straße 112
90429 Nürnberg

Patrick Keller
Richter am Amtsgericht

Amtsgericht Haßfurt
Hofheimer Straße 1
97427 Haßfurt

BRV-Nachrichten / Homepage

Peter Grünes
Vorsitzender Richter am Landgericht

Landgericht Augsburg
Gögginger Straße 101
86199 Augsburg
E-Mail: brv-nachrichten@bayrv.de

Olaf Beller
Richter am Amtsgericht

IT-Servicezentrum der bayerischen Justiz
Fürther Straße 98-100
90429 Nürnberg
E-Mail: homepage@bayrv.de

Besoldung/Dienstrecht/Versorgung

Dr. Dirk Diehm
Richter am Oberlandesgericht

Oberlandesgericht Bamberg
Wilhelmsplatz 1
96047 Bamberg

EDV/eAkte

Dr. Christoph Holthusen
Richter am Landgericht

Landgericht Aschaffenburg
Erthalstraße 3
63739 Aschaffenburg

Informationsmappe

Julia Bendler
Richterin am Amtsgericht

Amtsgericht München
Nymphenburger Straße 16
80335 München

Mitgliederverwaltung

Dr. Matthias Ernst
Richter am Landgericht

Landgericht Augsburg
Am Alten Einlaß 1
86150 Augsburg

Mitwirkungsrechte/Selbstbestimmung

Ingrid Demmel
Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht

Oberlandesgericht Nürnberg
Fürther Straße 110
90429 Nürnberg

Pensionisten

Josef Grieser
Präsident des Landgerichts a.D.

Kassenprüfer

Dr. Nazanin Mozaffari
Staatsanwältin als Gruppenleiterin

Staatsanwaltschaft Augsburg
Edisonstraße 7
86199 Augsburg

Dr. Martin Kemper
Richter am Finanzgericht

Finanzgericht München
Ismaninger Straße 95
81675 München

Datenschutzbeauftragter

Robert Steiniger
Richter am Amtsgericht

Amtsgericht Hof
Berliner Platz 1
85030 Hof

Bezirks- und Fachverbände

Bezirksverbände

Der BRV gliedert sich in Bezirksverbände, wobei sich ein Bezirksverband auf den Bezirk eines Landgerichts erstreckt, der Bezirksverband München auf die der Landgerichte München I und München II.

Amberg

Christine Apfelbacher
Richterin am Amtsgericht

Amtsgericht Amberg
Paulanerplatz 4
92224 Amberg

Ansbach

Dr. Christian Eberlein
Richter am Landgericht

Landgericht Ansbach
Promenade 4
91522 Ansbach

Aschaffenburg

Andrea Hergenröder
Richterin am Landgericht

Landgericht Aschaffenburg
Erthalstraße 3
63739 Aschaffenburg

Augsburg

Simone Bader
Vorsitzende Richterin am Landgericht

Landgericht Augsburg
Am Alten Einlaß 1
86150 Augsburg

Bamberg

Christoph Lehmann
Richter am Amtsgericht als st. V. des Dir.

Amtsgericht Haßfurt
Hofheimer Straße 1
97437 Haßfurt

Bayreuth

Jochen Götz
Vorsitzender Richter am Landgericht

Landgericht Hof
Berliner Platz 1
95030 Hof

Coburg

Matthias Huber
Direktor des Amtsgerichts

Amtsgericht Lichtenfels
Kronacher Straße 18
96215 Lichtenfels

Deggendorf

Christian Fischl
Richter am Landgericht

Landgericht Deggendorf
Amanstraße 19
94469 Deggendorf

Hof

Robert Steiniger
Richter am Amtsgericht

Amtsgericht Hof
Berliner Platz 1
95030 Hof

Ingolstadt

Sandra von Dahl
Ministerialrätin

Bayerisches Staatsministerium der Justiz
Prielmayerstraße 7
80333 München

Kempton

Christina Wilhelm
Staatsanwältin als Gruppenleiterin

Staatsanwaltschaft Kempten
Residenzplatz 4-6
87435 Kempten

Memmingen

Kyra Rapp
Vorsitzende Richterin am Landgericht

Landgericht Memmingen
Hallhof 1+4
87700 Memmingen

Nürnberg

Dr. Matthias Engelhardt
Richter am Oberlandesgericht

Oberlandesgericht Nürnberg
Fürther Straße 110
90429 Nürnberg

Regensburg

Gerhard Stockert
Richter am Amtsgericht als st. V. des Dir.

Amtsgericht Regensburg
Augustenstraße 3
93049 Regensburg

Traunstein

Dr. Rainer Vietze
Oberstaatsanwalt

Staatsanwaltschaft Traunstein
Herzog-Otto-Straße 1
82278 Traunstein

Landshut

Markus Knoblach
Richter am Amtsgericht als w. a. Richter

Amtsgericht Landshut
Maximilianstraße 22
84028 Landshut

München

Nina-Maria Prantl
Richterin am Amtsgericht

Amtsgericht München
Nymphenburger Straße 16
80335 München

Passau

Christoph Riess
Staatsanwalt

Staatsanwaltschaft Passau
Zengergasse 1
94032 Passau

Schweinfurt

Johannes Koscheck
Vorsitzender Richter am Landgericht

Landgericht Schweinfurt
Rüfferstraße 1
97421 Schweinfurt

Weiden

Carina Särve
Richterin am Amtsgericht

Amtsgericht Weiden i.d.OPf.
Ledererstraße 9
92637 Weiden i.d.OPf.

Würzburg

Ingrid Johann
Direktorin des Amtsgerichts

Amtsgericht Kitzingen
Friedenstraße 3a
97318 Kitzingen

Fachverbände

Die Richterinnen und Richter der Arbeits-, Finanz- und Sozialgerichtsbarkeit bilden je einen Fachverband, der einem Bezirksverband gleichsteht.

Arbeitsgerichtsbarkeit

Dr. Christian Schindler
Richter am Arbeitsgericht als st. V. des Dir.

Arbeitsgericht Regensburg
Bertholdstraße 2
93047 Regensburg

Sozialgerichtsbarkeit

Dr. Harald Hesral
Vorsitzender Richter am Landessozialgericht

Bayerisches Landessozialgericht
Ludwigstraße 15
80539 München

Finanzgerichtsbarkeit

Dr. Martin Kemper
Richter am Finanzgericht

Finanzgericht München
Ismaninger Straße 95
81675 München

Thomas Grammel
Vorsitzender Richter am Finanzgericht

Finanzgericht Nürnberg
Deutschherrnstraße 8
90429 Nürnberg

Ihr Beitrag für den Bayerischen Richterverein⁸

Der als Werbungskosten steuerlich absetzbare Mitgliedsbeitrag beträgt zurzeit jährlich 150 € (für Pensionisten mit Bezug der DRiZ 133,50 €).

Damit wird nicht nur die ausschließlich ehrenamtliche Tätigkeit des Landesverbands finanziert, sondern auch die Tätigkeit des Dachverbands, des Deutschen Richterbunds.

Dieser hat in den letzten Jahren seine Arbeit nachhaltig professionalisiert und dadurch unseren Belangen in Politik und Öffentlichkeit deutlich mehr Gehör verschafft. Als ein Beispiel sei neben einer Vielzahl von Stellungnahmen zu Gesetzesvorhaben die Unterstützung und mediale Begleitung von Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht zur Richterbesoldung genannt.

Darüber hinaus unterstützt er die Landes- und Fachverbände von der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit über verbandsbezogene Seminare bis hin zur Verbandsorganisation.

Der Bayerische Richterverein e.V. selbst ist mittlerweile die von Politik und Öffentlichkeit als kompetenter Ansprechpartner wahrgenommene und akzeptierte Landesvertretung der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte in Bayern. Um diese Position in einer auf ständige Präsenz und Ansprechbarkeit ausgerichteten politischen und medialen Landschaft aufrechtzuerhalten, bedarf es vielfältiger, auch mit Kosten verbundener, Aktivitäten. Neben einer Vielzahl von Stellungnahmen und Presseveröffentlichungen nehmen die ausschließlich ehrenamtlich tätigen Mitglieder des Landesvorstands jährlich rund 60 Termine wahr. Um eine möglichst breite Beteiligung der Mitgliedsverbände zu gewährleisten, werden alle Bezirksvorsitzenden zu den halbjährlichen Landesvorstandssitzungen auf Kosten des Landesverbands eingeladen. Auch ist der BRV regelmäßig Gastgeber großer, in der Fach- und Medienöffentlichkeit beachteter Veranstaltungen, insbesondere des Festabends bei der jährlichen Weihnachtstagung in Fischbachau, sowie der etablierten Veranstaltungsreihe „Justiz im Dialog“.

Dass unsere Verbandsarbeit Erfolge aufweisen kann, zeigen unter anderem folgende Beispiele:

- Die Besoldung in Bayern nimmt bundesweit eine Spitzenstellung ein.
- Es konnte eine Verbesserung des Reisekostenrechts im Bereitschaftsdienst erreicht werden.
- Auf Initiative des BRV entfiel die Eigenbeteiligung beim Rechtsschutz gegen die persönliche Inanspruchnahme durch Querulanten.
- Von Doppelhaushalt zu Doppelhaushalt konnten in spürbarem Umfang Personalmehrungen erzielt werden.
- Die unbefriedigende Qualität der EDV-Systeme wurde aufgegriffen; ein Update-Moratorium und ein Umdenken im Vorgehen wurden erreicht. Die Schnelligkeit steht nicht mehr über der Sorgfalt.
- Wir haben uns erfolgreich dafür eingesetzt, dass der Wechsel von JURIS zu beck-online ohne Einschränkungen der Recherchemöglichkeiten erfolgt.
- Wichtige Themen, wie zum Beispiel die drohende Überlastung von Staatsanwaltschaften und Gerichten durch die Flüchtlingsproblematik oder die Belastung in der Corona-Krise, konnten in den Medien öffentlichkeitswirksam platziert werden.
- Angriffen gegen die richterliche Unabhängigkeit wird ebenso entgegengetreten, wie jüngst dem völlig inakzeptablen Verhalten eines Münchner (Rechts-) Anwalts.

⁸ Stand: Oktober 2020.

Nicht unerwähnt bleiben sollen die mit einer Mitgliedschaft einhergehenden Vorteile wie eine kostenfreie Kreditkarte, die im Beitrag enthaltene Schlüssel- und Haftpflichtversicherung sowie ein auf unsere Tätigkeit zugeschnittenes Versicherungsangebot mit besonders günstigen Konditionen (siehe hierzu auch die gesonderten Artikel unter Ziffer 8).

Ich bitte Sie daher, die erfolgreiche Arbeit unserer Standesorganisation auch weiterhin zu unterstützen, um den Richterinnen und Richtern, Staatsanwältinnen und Staatsanwälten in Bayern auch künftig eine starke Stimme bei der Vertretung ihrer beruflichen Interessen zu geben.

Walter Groß
Direktor des Amtsgerichts
Amtsgericht Fürth

Leistungen für Mitglieder

Als Mitglied eines Verbandes des Deutschen Richterbundes sind können Sie verschiedene Leistungen in Anspruch nehmen. Neben einem umfangreichen und attraktiven Versicherungspaket haben Sie außerdem die Möglichkeit, eine kostenlose Visa-Kreditkarte zu erhalten.

Kostenfreie Kreditkarte

Mit der DRB-Visa-Card wird Ihnen eine **dauerhaft kostenfreie Kreditkarte** durch die BW Bank (Baden-Württembergische Bank) angeboten. Eine Partnerkarte ist für eine Jahresgebühr von 10 EUR erhältlich. Der konkrete Leistungsumfang kann auf der Homepage des DRB nachgelesen werden (<https://www.drb.de/drb/leistungen/>).

Weitere Informationen dazu, wie Sie an Ihre Kreditkarte kommen, finden Sie auf der Homepage des DRB unter <https://www.bayrv.de/brv/leistungen-fuer-mitglieder/kreditkarte>.

Versicherungsschutz

Ihr Grundschutz ist im Vereinsbeitrag enthalten!

Die Entscheidungsfreudigkeit und Unbefangenheit bei der Berufsausübung der Richter und Staatsanwälte wird durch die Konstruktion der Amtshaftung grundsätzlich zusätzlich unterstützt. Dennoch können auch Richter und Staatsanwälte, aus ihrer beruflichen Tätigkeit heraus Haftungsansprüchen ausgesetzt sein.

Das fängt schon mit dem Dienstschlüssel an. Jeder von uns hat wohl schon einmal seine Dienstschlüssel verlegt, und sie dann meistens, verbunden mit einem großen Gefühl der Erleichterung, wieder gefunden. Falls man die Schlüssel aber nicht findet, kann die Inanspruchnahme für die Kosten zum Auswechseln gleichschließender Schlösser in Betracht kommen. Dieses Risiko kann und sollte durch eine **Schlüsselversicherung** abgesichert werden.

Aber auch der berufliche Alltag steckt, ohne dass uns das so richtig bewusst ist, täglich voller Gefahren. Auch halten sich oftmals unsere feinmotorischen Fähigkeiten in überschaubaren Grenzen. Allzu häufig sind wir überdies in Gedanken, Fällen und Aktenbergen versunken. All das bringt die Gefahr mit sich, versehentlich Schäden an Einrichtungen im Dienstgebäude oder den technischen Hilfsmitteln wie Diktiergeräten oder Computer zu verursachen. Der Wert der uns überlassenen Gerätschaften steigt ständig. In der leider doch oft herrschenden Eile werden womöglich Kollegen oder gar das rechtsuchende Publikum umgerannt oder Unfälle auf dem Weg zu Terminen verursacht. Hier kann eine **dienstliche Haftpflichtversicherung** vor den wirtschaftlichen Folgen schützen.

Im Übrigen ist wohl keiner von uns davor gefeit bei der Arbeit auch mal einen Fehler zu machen, der zu einem Vermögensschaden führen kann. Sofern dies außerhalb der Spruchfähigkeit passiert, kann daraus ein Haftungsfall werden. So kann bei besonderer Sorglosigkeit im Zuge von Ermittlungshandlungen, Verfügungen, Eilanordnungen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (z.B. Insolvenz, Register, Nachlass), sowie bei Aufsichts- und Prüfungstätigkeiten, ein Regress (sekundäre Haftung) durch den Dienstherrn in Betracht kommen. Neben den dienstlichen Pflichtverletzungen kommt aber auch eine primäre Haftung für Fehler bei Nebentätigkeiten in Betracht. Vor all diesen Risiken schützt nur eine **Vermögensschadenshaftpflichtversicherung**.

Als Mitglied des Bayerischen Richtervereins sind Sie bei uns in guten Händen.

Das Versicherungspaket hat der Deutsche Richterbund mit zwei führenden Versicherern, der Deutschen Beamtenversicherung DBV und ROLAND Rechtsschutz, speziell für Ihren Schutz konzipiert. Es besteht aus **drei Komponenten** und enthält zunächst eine **Basisversicherung**, die der DRB auf seine Kosten für alle aktiven Mitglieder abgeschlossen hat. Dadurch entsteht für Sie als Mitglied **unmittelbar kraft Ihres Eintritts in den jeweiligen Landes- oder Fachverband des DRB ein Versicherungsschutz**, der dienstlich verursachte Personen- und Sachschäden sowie den Verlust von Schlüsseln und anderen Türöffnern abdeckt. Hinzu tritt eine (in der Höhe begrenzte) Absicherung bei der Verursachung von Vermögensschäden.

Zu diesem Basisschutz kommen **zwei Optionsangebote**, deren Annahme wir Ihnen sehr empfehlen:

Weitergehender Schutz vor der Inanspruchnahme für Vermögensschäden bis zu 1 Mio. €. Versichert ist dabei auch die Ausübung aller zulässigen Nebentätigkeiten.

Umfassender beruflicher Rechtsschutz, sowohl gegenüber dem Dienstherrn als auch gegenüber Dritten (einschließlich der Presse). Dieses Angebot kann zum vollen Privatrechtsschutz ausgebaut werden.

Weitere Informationen zu den Versicherungen und zum Abschluss der zusätzlichen Versicherungsangebote finden Sie unter <https://www.bayrv.de/brv/leistungen-fuer-mitglieder/versicherungsschutz> auf der Homepage des BRV.

Informationen für den richterlichen bzw. staatsanwaltschaftlichen Alltag

Beurteilungen der Richter und Staatsanwälte⁹

Gesetzliche Grundlagen und Ziele der Beurteilung

Die dienstliche Beurteilung der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälten ist in Art. 6 des Bayerischen Richter- und Staatsanwaltsgesetzes (BayRiStAG) geregelt. Ergänzend gelten Art. 54 – 61 des Bayerischen Leistungslaufbahngesetzes (LlbG), (vgl. Art. 2 Abs. 1 BayRiStAG, Art. 1 Abs. 1 LlbG) und Abschnitt 3 der Verwaltungsvorschriften zum Beamtenrecht (VV-BeamtR – Ziff. 1.1). Darüber hinaus gibt es eine gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien der Justiz, des Inneren, für Bau und Verkehr, der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat sowie für Arbeit und Soziales, Familie und Integration für die Beurteilung der Richter und Richterinnen sowie der Staatsanwälte und Staatsanwältinnen vom 26. März 2015 (GemBek) (JMBl. 2015, 18ff), die auf der gesetzlichen Ermächtigung in Art. 63 LlbG beruht. Ferner regelt ein Initialschreiben des Staatsministeriums der Justiz für die ordentliche Gerichtsbarkeit weitere Details (JMS vom 20.05.2019 – Az.: A3 – 2012 – V – 11386/2018).

Die Ziele der Beurteilung werden in der vorgenannten Bekanntmachung wie folgt beschrieben:

Die dienstliche Beurteilung ist eine wesentliche Grundlage für jede Personalentscheidung und für die Verwirklichung des im Grundgesetz und in der Bayerischen Verfassung niedergelegten Leistungsgrundsatzes. Bei der Beurteilung ist die besondere Stellung der Richter und Richterinnen sowie der Staatsanwälte und Staatsanwältinnen zu berücksichtigen; vor allem darf durch die Beurteilung die persönliche und sachliche Unabhängigkeit der Richter und Richterinnen nicht beeinträchtigt werden. (Art. 97 Abs. 1 GG, §§ 25, 26 Abs. 1 DRiG).

Beurteilungsarten

Dienstliche Beurteilungen sind die periodische Beurteilung, die aktualisierte periodische Beurteilung, die Anlassbeurteilung, die Zwischenbeurteilung und die Probezeitbeurteilung. Regelungen darüber, welche Beurteilungsart zur Anwendung kommt, enthalten Ziffer 5 – 10 der GemBek. Von der Möglichkeit der Erstellung einer vereinfacht dokumentierten Beurteilung (Ziff. 8 GemBek) wird im Geschäftsbereich des Justizministeriums nicht Gebrauch gemacht.

Inhalt der Beurteilung

Der Inhalt der dienstlichen Beurteilung richtet sich nach Ziff. 3 GemBek. Zu beurteilen sind fachliche Leistung, Eignung und Befähigung. Nach kurzer Beschreibung der Geschäftsaufgaben, die der Richter (Staatsanwalt) oder die Richterin (Staatsanwältin) im Beurteilungszeitraum innehatte, soll – soweit Anlass besteht – auf die Kriterien eingegangen werden, die unter den Ziffern 3.1 und 3.2 der GemBek aufgeführt sind und die in Bezug zu fachlicher Leistung und Eignung und Befähigung stehen. Bei der Bewertung dieser Kriterien sollen auch dienstlich feststellbare soziale Erfahrungen und Fähigkeiten aus der Betreuung von Kindern oder Pflegebedürftigen und aus ehrenamtlicher Tätigkeit mitberücksichtigt

⁹ Stand: November 2022.

werden (Ziff. 3.3 GemBek). Im Rahmen von ergänzenden Bemerkungen sollen darüber hinaus eine Mitarbeit in der Verwaltung sowie dienstlich veranlasste Nebentätigkeiten (zum Beispiel als Prüfer/Prüferin oder nebenamtliche Arbeitsgemeinschaftsleitung) gewürdigt werden (Ziff. 3.4 GemBek).

Abschließend soll die Verwendungseignung des Richters (Staatsanwalts) oder der Richterin (Staatsanwältin) beurteilt werden. Der Formulierung dieser Eignung soll besondere Sorgfalt gewidmet werden, weil sie die entscheidende Grundlage für die Personalentwicklung und die Auswahl des am besten geeigneten Bewerbers oder Bewerberin im Beförderungsverfahren bildet. In diesem Zusammenhang soll auch die Sozialkompetenz frühzeitig bewertet werden.

Beurteilungsmaßstab und Bewertung

Die dienstliche Beurteilung soll die Leistung des Richters/Richterin (Staatsanwalts/Staatsanwältin) in Bezug auf die Funktion und im Vergleich zu anderen Richtern (Staatsanwälten) oder Richterinnen (Staatsanwältinnen) derselben Besoldungsgruppe objektiv darstellen (Ziff. 4.1 GemBek). Nach einer Beförderung ist daher Vergleichsmaßstab das für die neue Besoldungsgruppe zu fordernde Leistungsniveau.

Die einzelnen Beurteilungsmerkmale sind unter Heranziehung des Verhaltens im Beurteilungszeitraum verbal zu beschreiben, ohne dass dafür lediglich formelhafte Wendungen benutzt werden. Dabei ist jede Aussage, die als Versuch verstanden werden könnte, die richterliche Unabhängigkeit zu beeinflussen, unzulässig. Insbesondere darf zum Inhalt einzelner richterlicher Entscheidungen nicht Stellung genommen werden.

Abschließend ist ein Gesamturteil zu bilden, das in einem Punktwert aus dem Rahmen von 1 bis 16 Punkten besteht. Kein abschließendes Gesamturteil enthalten die Probezeit- und die Zwischenbeurteilung. In der Probezeitbeurteilung ist jedoch dazu Stellung zu nehmen, ob sich der Richter (Staatsanwalt) oder die Richterin (Staatsanwältin) in der Probezeit bewährt hat und ob er/sie für die Übernahme in das Richter- oder Beamtenverhältnis auf Lebenszeit geeignet, noch nicht oder gar nicht geeignet ist.

Beurteilungsverfahren (Ziff. 11 GemBek)

Die Beurteilung erfolgt durch den Präsidenten oder die Präsidentin für die Richter und Richterinnen des Gerichts. In der ordentlichen Gerichtsbarkeit beurteilt der Präsident oder die Präsidentin des Landgerichts auch die Richter und Richterinnen der zu dem Bezirk gehörenden Amtsgerichte, es sei denn, diese werden selbst von einem Präsidenten oder einer Präsidentin geleitet. Die Staatsanwälte und Staatsanwältinnen werden durch den Behördenleiter oder die Behördenleiterin beurteilt.

Die Beurteiler und Beurteilerinnen können andere Personen mit der Erstellung eines Beurteilungsentwurfs beauftragen (Vorsitzende der Spruchkörper, Direktoren/Direktorinnen der Gerichte, Abteilungsleiter/Abteilungsleiterinnen).

Der Dienstvorgesetzte oder die Dienstvorgesetzte kann mit dem Richter (Staatsanwalt) oder der Richterin (Staatsanwältin) bereits vor Erstellung der Beurteilung ein Gespräch führen, bei dem die voraussichtliche Bewertung der Fähigkeiten und des Leistungsstandes erörtert werden. Dabei kann der Richter (Staatsanwalt) oder die Richterin (Staatsanwältin) auf bisher nicht berücksichtigte Gesichtspunkte hinweisen und etwaige Unklarheiten beseitigen (vgl. Ziff. 11.3.2 GemBek).

Die Beurteilung ist dem Richter (Staatsanwalt) oder der Richterin (Staatsanwältin) zu eröffnen; dabei hat der Dienstvorgesetzte oder die Dienstvorgesetzte die Beurteilung mit dem Richter (Staatsanwalt) oder der Richterin (Staatsanwältin) zu besprechen (Art. 61 Abs. 1 S.1, 2 LlbG). Bei diesem

Beurteilungsgespräch soll der wesentliche Inhalt der Beurteilung erörtert und dem/der Beurteilten die Möglichkeit zur Aufklärung von Missverständnissen geboten werden oder Hilfen gegeben werden, wie etwa aufgetretene Schwächen beseitigt werden können (vgl. Ziff. 11.3.1 GemBek).

Dem Beurteilten ist ein Abdruck der Beurteilung auszuhändigen.

Beurteilungszeitraum

Richter und Richterinnen auf Lebenszeit und Staatsanwälte und Staatsanwältinnen im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit werden alle vier Jahre periodisch beurteilt. Für die periodische Beurteilung sind dabei bestimmte Kalenderjahre festgelegt, denen die zu bewertende vierjährige Beurteilungsperiode vorausgeht. Beurteilungsjahre sind im Bereich der Justiz 2020, 2024 usw.

Richterinnen und Richter und Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, die während der Beurteilungsperiode Erziehungs- oder Sonderurlaub hatten oder aus anderen Gründen vom Dienst gänzlich freigestellt waren, sind nur dann periodisch zu beurteilen, wenn sie im Lauf der Beurteilungsperiode mindestens 1 Jahr als Richter oder Richterin oder Beamte/r auf Lebenszeit Dienst geleistet haben (vgl. Ziff. 5.7 GemBek).

Welche Richter (Staatsanwälte) und Richterinnen (Staatsanwältinnen) der periodischen Beurteilung nicht mehr unterliegen, wird ressortbezogen von den obersten Dienstbehörden bestimmt. Im Bereich der Justiz erfolgen periodische Beurteilungen in den Besoldungsgruppen R 1, R 1 + AZ, R 2, R 2 + AZ und zwar bis zum Ablauf von 26 Jahren ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Berufung in das Richter- oder Beamtenverhältnis auf Lebenszeit. Stichtag für die im Jahr 2020 erfolgte periodische Beurteilung war dementsprechend der 1. Januar 1994.

Besonderheiten bestimmter Beurteilungsarten

Eine Probezeitbeurteilung ist spätestens achtzehn Monate nach Dienstantritt und dann nochmals vor Ablauf der Probezeit zu erstellen. Erforderlichenfalls kann der höhere Dienstvorgesetzte (OLG-Präsident oder OLG-Präsidentin, Generalstaatsanwalt oder Generalstaatsanwältin) die Vorlage einer weiteren Probezeitbeurteilung anordnen.

Eine Zwischenbeurteilung ist zu erstellen, wenn der/die Beurteilte mindestens ein Jahr nach dem Ende des letzten Beurteilungszeitraums oder der Probezeit die Behörde wechselt, beurlaubt oder vom Dienst freigestellt wird.

Bei einer erheblichen Veränderung der tatsächlichen Grundlagen der Beurteilungskriterien kann die Verwendung der letzten periodischen Beurteilung als Grundlage für eine Beförderungsentscheidung nicht mehr sachgerecht sein. Eine Bewerbung um ein Beförderungsamtsamt kann dann eine Aktualisierung der letzten periodischen Beurteilung notwendig machen. Eine Verwaltungsvorschrift dazu, wann von einer derartigen erheblichen Änderung auszugehen ist, wurde bisher nicht erlassen. Allerdings hat das Bayerische Staatsministerium der Justiz mit Schreiben vom 18.02.2021 die Verwaltungspraxis hinsichtlich der Bemessung des Beurteilungszeitraums bei Anlassbeurteilungen für Richterinnen (Staatsanwältinnen) und Richter (Staatsanwälte) klarstellend zusammengefasst (Az. A 3 – 2012 – V – 11386/2018). Voraussetzung für eine Aktualisierung der Beurteilung ist, dass der Bewerber oder die Bewerberin eine neue/veränderte Tätigkeit (ggfalls. auch in einem höheren Statusamt) bereits mindestens 2 Jahre und 8 Monate ausgeübt hat.

Eine Anlassbeurteilung wird aus Anlass einer Bewerbung für die Richter (Staatsanwälte) oder die Richterinnen (Staatsanwältinnen) erstellt, die nicht mehr der periodischen Beurteilung unterliegen (Ziff. 7

GemBek). Bei Anlassbeurteilungen ist zudem nach den Vorgaben der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung der Beurteilungszeitraum auf das jeweilige Bewerberfeld abzustimmen, um vergleichbare Beurteilungen für alle Bewerber und Bewerberinnen zu haben.

Überprüfung der Beurteilung, Rechtsbehelfe

Die vorgesetzte Dienstbehörde (OLG-Präsident oder OLG-Präsidentin, Generalstaatsanwalt oder Generalstaatsanwältin) überprüft die Beurteilung (Art. 60 Abs. 2 S. 1 LlbG). Eine weitere Überprüfung durch das Staatsministerium der Justiz erfolgt grundsätzlich nicht. Bei der Überprüfung macht die vorgesetzte Dienstbehörde von einer eigenen Beurteilungsbefugnis Gebrauch.

Der/die Beurteilte kann gegen die Beurteilung (formlose) Einwendungen erheben, die im Falle der Nichtabhilfe an die vorgesetzte Dienstbehörde vorgelegt werden müssen, die dann darüber entscheidet. Diese Entscheidung stellt in aller Regel einen Verwaltungsakt dar, der innerhalb der in der VWGO geregelten Fristen angefochten werden kann.

Der/die Betroffene kann aber auch von vorneherein den förmlichen Weg gehen und das Anliegen einer Aufhebung oder Änderung der dienstlichen Beurteilung im Rahmen eines Widerspruchsverfahrens oder unmittelbar durch die Erhebung einer allgemeinen Leistungsklage zum Verwaltungsgericht verfolgen (siehe Art. 15 Abs. 1 AGVWGO).

Ingrid Demmel
Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht
Vorsitzende des Hauptrichterrats der ordentlichen Gerichtsbarkeit

Dienstbefreiung¹⁰

Dienstbefreiung kann Beamtinnen und Beamten gemäß § 10 UrlMV für besondere Anlässe unter Fortgewährung der Leistungen des Dienstherrn bewilligt werden. Gemäß § 1 Satz 2 UrlMV gilt die Vorschrift für Richterinnen und Richter entsprechend. Bei der Ermessensausübung sind ggf. entgegenstehende dienstliche Gründe zu berücksichtigen. Die Dienstbefreiung ist bei der/dem jeweiligen Dienstvorgesetzten zu beantragen.

Von allgemeiner Bedeutung ist die Dienstbefreiung wegen persönlicher Anlässe (§ 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 UrlMV). Hierzu zählen der Umzug an einen anderen Ort aus dienstlichem Anlass, die Niederkunft der Ehefrau oder Lebenspartnerin, die schwere Erkrankung eines im selben Haushalt lebenden Angehörigen (je 1 Arbeitstag Dienstbefreiung), aber auch der Tod des Ehegatten, des Lebenspartners oder der Lebenspartnerin, eines Kindes oder Elternteils (2 Arbeitstage) und differenziert geregelte Fälle der Kinderbetreuung (schwere Erkrankung eines Kindes oder einer Betreuungsperson: unter bestimmten Voraussetzungen je bis zu 4, maximal 5 Arbeitstage im Kalenderjahr). In sonstigen begründeten Fällen kann für bis zu 3 Arbeitstage im Kalenderjahr Dienstbefreiung gewährt werden. Unter besonderen Voraussetzungen besteht in akut aufgetretenen Pflegesituationen ein Anspruch auf bis zu 9 Arbeitstage Dienstbefreiung (§ 10 Abs. 4 UrlMV).

Aus Anlass ärztlicher Untersuchungen und Behandlungen, die während der Arbeitszeit durchgeführt werden müssen, kann im erforderlichen und nachgewiesenen Umfang Dienstbefreiung bewilligt werden (§ 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UrlMV). Auch zur Erfüllung allgemeiner staatsbürgerlicher Pflichten nach deutschem Recht kommt eine Dienstbefreiung in Betracht, § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UrlMV.

Daneben ist Dienstbefreiung in unterschiedlichem zeitlichem Ausmaß für fachliche, staatspolitische, sportliche, berufsständische und kirchliche Zwecke sowie für Zwecke der Landesverteidigung und Hilfs- und Rettungsorganisationen möglich, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen (§ 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4–8, Abs. 5 Satz 1 UrlMV). Der Gesamtumfang der wegen mehrerer dieser Gründe gewährten Dienstbefreiungen darf 15 Arbeitstage im Kalenderjahr nicht übersteigen (§ 10 Abs. 5 Satz 2 UrlMV). Dienstbefreiungen für die Teilnahme an wissenschaftlichen Tagungen und beruflichen Fortbildungsveranstaltungen sowie für staatspolitische Zwecke und für die aktive Teilnahme an herausgehobenen sportlichen Wettkämpfen sind zu zwei Fünfteln auf den Urlaubsanspruch des laufenden, ersatzweise des nächsten Kalenderjahres, ersatzweise auf beamtenrechtliche Ansprüche auf Freizeitausgleich anzurechnen (§ 10 Abs. 6 UrlMV).

Aber auch für die Teilnahme an Sitzungen und Tagungen des Bayerischen Richtervereins, an welchen man als Mitglied oder als Delegierter teilnimmt, kann nach § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 UrlMV bis zu zehn Arbeitstage Dienstbefreiung bewilligt werden.

Soweit eine Dienstbefreiung nach diesen Kriterien nicht gewährt werden kann, kommt in begründeten Einzelfällen eine Freistellung vom Dienst in Betracht. Die dadurch versäumte Arbeitszeit ist durch Beamtinnen und Beamte grundsätzlich nachzuholen (§ 10 Abs. 1 Sätze 2 und 3 UrlMV).

¹⁰ Stand: Februar 2021.

Hilfsmittel für die Erstellung der Einkommensteuererklärung¹¹

Das deutsche Steuerrecht hat ausgesprochen umfangreiche Rechtsquellen und ist kompliziert. Das gilt auch für die Regelungen zur Lohn- und Einkommensteuer; die Erteilung von allgemeingültigen „Tipps“ oder die Nennung von Hilfsmitteln zur Erstellung der persönlichen Einkommensteuererklärung ist daher schwierig. Zum Thema der Erstellung der persönlichen Einkommensteuererklärung möchte ich mich auch angesichts der ständigen Veränderungen in diesem Bereich und der Problematik der unerlaubten Steuerhilfe auf einige allgemeine Hinweise und die Nennung weniger Hilfsmittel beschränken.

Allgemein ist die gesetzlich verpflichtende Erstellung der jährlichen Einkommensteuererklärung für Richter und Staatsanwälte (= steuerpflichtige Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit) verhältnismäßig einfach, man braucht dazu nicht unbedingt einen Steuerberater zu beauftragen. Natürlich können hier im Detail - insbesondere bei der elektronischen Abgabe - Probleme auftreten; zur Abhilfe lassen sich aber wegen der Einzelfallbezogenheit kaum allgemeine Ratschläge erteilen. Jedenfalls gilt bei einem Richter und Staatsanwalt Vergleichbares wie bei anderen Arbeitnehmern. Der Steuerabzug erfolgt zunächst monatlich vom Arbeitgeber, hier sind für die Höhe des Steuerabzugs neben der Höhe der Bezüge insbesondere die Steuerklasse und die Anzahl der Kinderfreibeträge maßgebend. Steuermindernd können sich vor allem die Werbungskosten, wie etwa die Fahrten Wohnung-Arbeitsstätte, auswirken; u.U. lohnt sich bei hohen Werbungskosten die Beantragung eines höheren „Lohnsteuerfreibetrags“. Ansonsten erfolgt die eigentliche „Abrechnung“ der geschuldeten Steuer in der jährlichen Einkommensteuererklärung, nach der das zuständige Veranlagungsfinanzamt einen – u.U. von der Erklärung abweichenden - Einkommensteuerbescheid erlässt. Gegen diesen Verwaltungsakt ist der kostenfreie (außergerichtliche) Einspruch möglich, über den das Finanzamt entscheidet.

Hinweisen möchte ich noch darauf, dass sich bei Ehegatten oft die sogenannte „Zusammenveranlagung“ lohnt, dies führt bei der Einkommensteuer zur Anwendung des (zumeist) günstigen „Splittingtarifs“. Eine getrennte Veranlagung von Ehegatten macht dann u.U. Sinn, wenn beide in etwa den gleichen Verdienst haben.

Je nach Familiensituation (z.B. Kinder oder betreuungsbedürftige Angehörige) und bei sonstigen Einkünften können in der Steuererklärung zusätzliche Angaben erforderlich werden, die u.U. doch den Gang zu einem Steuerberater oder jedenfalls den Griff zu einem Ratgeber empfehlenswert erscheinen lassen. Grundsätzlich gilt aber: Solange sich nichts geändert hat, so „lebe das Vorjahr“. Aber Vorsicht bei der elektronisch angebotenen „Datenübernahme“; bitte unbedingt alle Daten überprüfen!

Hinsichtlich der vorhandenen Ratgeber, Steuerprogramme oder der sonstigen Literatur möchte ich mich schon deshalb mit Vorschlägen zurückhalten, weil ich nicht für deren Qualität bürgen kann. Allgemein gilt aber, dass es sich eher empfiehlt, auf namhafte Herausgeber zurückzugreifen. Die Verwendung eines Kommentars zum EStG - wie etwa der jährlich erscheinende Standardkommentar von Ludwig Schmidt - kann bei konkreten Fragen sinnvoll sein, man sollte dabei aber immer auf die Aktualität achten. Abstand nehmen sollte man von vermeintlichen „Steuertipps“ in manchen eher reißerischen Werken, meistens handelt es sich hier ohnehin um „alte Hüte“ für erfahrende Veranlagungsbeamte im Finanzamt. Man darf hier auch nie aus dem Auge lassen, dass falsche Angaben grundsätzlich zur Steuerhinterziehung führen können und dass auch fahrlässige gemachte unrichtige Angaben Konsequenzen haben können; ein das Risiko das wohl niemand als Richter oder Staatsanwalt eingehen möchte. Hinzuweisen ist darauf, dass ab bestimmten Beträgen bei Hinterziehungen durch im

¹¹ Stand: September 2020

öffentlichen Dienst beschäftigte Personen Mitteilungspflichten der Finanzbehörden an den Dienstherren bestehen, der dann u.U. ein Disziplinarverfahren durchführt.

Ausdrücklich hinweisen möchte ich darauf, dass andere (weitere) Einkunftsarten andere und umfangreichere Erklärungspflichten auslösen können. Wenn also z.B. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung erzielt werden, dann müssen diese gesondert erklärt werden. Gleiches gilt für Einkünfte aus schriftstellerischer- oder Vortragstätigkeit, dies sind Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit, für die in der Regel eine jährliche Einnahme-Überschussrechnung zu erstellen ist. Beim Überschreiten einer jährlichen Umsatzgrenze von 22.000 € (ab dem Jahr 2020, vgl. § 19 Abs. 1 UStG) kann hier zusätzlich die Pflicht zur Erhebung (und Abführung) der Umsatzsteuer entstehen. In diesem Fall wird die steuerliche Abwicklung zumeist aufwendiger und u.U. auch erheblich komplizierter; jeder Betroffene sollte sich daher bei solchen Konstellationen rechtzeitig kundig machen.

Dr. Martin Kemper
Richter am Finanzgericht
Finanzgericht München

Fortbildung

Kein Thema für Dienstanfänger?

Ganz im Gegenteil! Fortbildung ist wichtig; und zwar vom ersten Tag Ihres Dienstes an. Daher müssen Sie, wenn Sie zum ersten Mal das Amt eines Richters oder Staatsanwalts übernehmen, an jeweils zwei Pflichtlehrgängen teilnehmen, die im Abstand von etwa einem Vierteljahr stattfinden. Sie finden die Termine dieser Lehrgänge in der weiß-blauen Broschüre, mit der alljährlich das Bayerische Staatsministerium der Justiz über die Fortbildungsveranstaltungen informiert. Es empfiehlt sich, dass Sie diese Pflichttermine frühzeitig in Ihre zeitlichen Planungen einbeziehen.

In der weiß-blauen Broschüre finden Sie auch die übrigen vom Staatsministerium der Justiz auf Landesebene angebotenen Veranstaltungen und auch das Programm der Deutschen Richterakademie in Trier und Wustrau. An der Programmgestaltung für die Richterakademie wirkt auch der Deutsche Richterbund mit.

In der Broschüre befindet sich ein Formblatt, mit dem Sie Ihre Teilnahme anmelden können. Die Teilnehmerzahl ist in der Regel begrenzt. Wie sich die zur Verfügung stehenden Plätze auf die einzelnen Oberlandesgerichtsbezirke verteilen, ergibt sich aus der hinter den Kürzeln "M", "N" und "B" stehenden Zahl (OLG-Bezirke München, Nürnberg, Bamberg). Da Sie sich relativ langfristig anmelden müssen, kann es empfehlenswert sein, sich alternativ für mehrere Sie interessierende Veranstaltungen anzumelden.

Es kann aber auch vorkommen, dass Sie kurzfristig eine neue Dienstaufgabe übernehmen müssen. Ziehen Sie auch hier die Fortbildungsbroschüre zu Rate. Vielleicht finden Sie eine gerade auf Ihre Bedürfnisse zugeschnittene Veranstaltung. Dann fragen Sie bei der für Sie zuständigen Fortbildungsstelle beim Oberlandesgericht oder der Generalstaatsanwaltschaft nach, ob für Sie noch kurzfristig ein Platz zur Verfügung gestellt werden kann. Die Erfahrung zeigt, dass dies immer wieder möglich ist.

Richten Sie Ihr Augenmerk darüber hinaus auch auf Veranstaltungen, die nicht der Wissensvermittlung im engeren Sinn dienen, sondern Fragen der Kommunikation, der Verhandlungsführung, kurzum der "soft skills" zum Inhalt haben. Diese Veranstaltungen haben im Programm der Deutschen Richterakademie einen zunehmend breiten Raum eingenommen.

Neben den justizeigenen Veranstaltungen werden auch zahlreiche Seminare und Vorträge von anderen Institutionen angeboten. Hierüber wird in der Regel durch Umläufe informiert. Auch der Deutsche Richterbund bietet Weiterbildungsveranstaltungen an oder beteiligt sich an der Ausgestaltung von Veranstaltungen anderer Träger.

Ein Problem kann für Sie sein, genauso wie für fast alle schon länger ihren Dienst tuenden Kolleginnen und Kollegen, die Zeit für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen zu finden. Die Arbeitsbelastung ist in fast allen Tätigkeitsbereichen so groß geworden, dass man es in Anbetracht der Aktenberge fast nicht wagt, eine Tagung zu besuchen. Es sollte nicht, aber es kann sein, dass Ihr Wunsch nach Teilnahme an einer Fortbildungsveranstaltung auf Vorbehalte bei Kollegen, die Ihre Vertretung übernehmen müssen, oder bei Vorgesetzten, die die sowieso viel zu dünne Personaldecke schrumpfen sehen, stößt. Hinter solchen gelegentlich leider immer noch anzutreffenden Vorbehalten steht die unausgesprochene Vermutung, eine Fortbildungsveranstaltung diene dem Urlaub. Das allerdings ist ein Missverständnis. Natürlich ist die Kommunikation in aufgelockerter Runde Kennzeichen jeder gelungenen Tagung, das besagt aber nicht, dass die Aufnahme von Vorträgen, die Beteiligung an den Diskussionen oder das aktive Einbringen in Workshops nicht anstrengend wäre. Wenn Sie mitmachen,

werden Sie es merken. Und Sie werden auch feststellen, dass die Zeit, die Sie für eine gute Fortbildungsveranstaltung aufwenden, allemal gut angelegt ist, weil Sie in komprimierter Weise viel erfahren, was Sie sonst erst mühsam zusammensuchen müssten. Lassen Sie sich also nicht davon abhalten, regelmäßig an Weiterbildungsveranstaltungen teilzunehmen. Es geht um Ihre berufliche Zukunft. Außerdem haben die Bürger einen Anspruch darauf, Richter und Staatsanwälte anzutreffen, die fachlich auf dem neuesten Stand sind. Auch die Anwaltschaft bildet sich laufend fort und findet nur in einem ebenfalls auf stetige Weiterbildung bedachten Richter oder Staatsanwalt einen adäquaten Partner.

Machen Sie also von den Angeboten regen Gebrauch und wagen Sie durchaus auch einmal bei der Auswahl von Seminaren und Vorträgen den "Blick über den Zaun" in Sachgebiete über Ihren gegenwärtigen Tätigkeitsbereich hinaus. Und scheuen Sie sich auch nicht vor Tagungen mit grundsätzlichen Fragestellungen. Oftmals tun sich gerade dort völlig neue Perspektiven auf.

Dr. Helmut Palder
Leitender Ministerialrat a.D.

Erfahrungsbericht aus Berlin

Nach zweijähriger, coronabedingter Zwangspause veranstaltete der Deutsche Richterbund vom 22.04.2022 bis zum 24.02.2022 im „Haus des Rechts“ in Berlin erstmals wieder das bereits seit einigen Jahren stattfindende „Jungrichterseminar“. In deutlich verkleinerter Runde mit nur halb so vielen Teilnehmern wie üblich und noch gekennzeichnet von den Einschränkungen der Pandemie (Teilnahme nur mit 3 Impfungen und tagesaktuellem Test bei Anreise, aufgestellte Luftfilter im Veranstaltungsraum und großzügiges Durchlüften) traf sich eine breit gefächerte Runde an jungen Richtern und Staatsanwälten aus dem gesamten Bundesgebiet, um den zahlreichen Vortragenden zu lauschen und sich nebenbei auch untereinander fachlich und nicht-fachlich über die Sorgen und Nöte als Dienstanfänger auszutauschen.

Das Seminar startete bereits kurz nach Anreise am Freitagabend hochkarätig mit einem Vortrag der Präsidialrichterin am BGH, Frau Ri'inBGH Dr. Dauber, die die Möglichkeiten einer Abordnung zum Bundesgerichtshof nach Karlsruhe und das Tätigkeitsfeld der abgeordneten wissenschaftlichen Mitarbeiter vorstellte. Der anschließende Empfang im DRB-Haus mit Imbiss und Getränken bot gelegenen Anlass für die Teilnehmer, mit der Vortragenden, aber auch untereinander ins Gespräch zu kommen und sich gegenseitig kennenzulernen. Der spannende Austausch mit den Kollegen wurde zu vorgerückter Stunde nach geraumer Zeit an der Hotelbar des fußläufig erreichbaren Motel One am Potsdamer Platz, in dem die Teilnehmer untergebracht waren, fortgesetzt.

Der Samstag begann mit einem Vortrag der beiden Seminarleiter, Frau Ri'inOLG Stockinger (zu jenem Zeitpunkt Co-Vorsitzende des Deutschen Richterbunds) und Herrn Ri'OLG Rech (zu jenem Zeitpunkt Mitglied des Präsidiums) über Struktur und Tätigkeitsfelder des Richterbunds sowie Möglichkeiten, sich dort – insbesondere auch als Dienstanfänger – einzubringen. Der weitere Vormittag war insbesondere gefüllt mit zwei Vorträgen zur Möglichkeit von Abordnungen im Rahmen justizieller Entwicklungsprojekte bzw. internationaler Abordnungen. So stellte Frau Tumler vom Büro Führungskräfte zu Internationalen Organisationen (BFIO) der Bundesagentur für Arbeit anhand von Erfahrungsberichten von Personen aus dem Justizdienst, die den Sprung ins Ausland gewagt hatten, Möglichkeiten vor, beispielsweise eine Tätigkeit auf Zeit bei der Europäischen Staatsanwaltschaft, der EU-Grundrechte-Agentur in Wien oder dem Internationalen Strafgerichtshof wahrzunehmen. Frau Herbeck von der Deutschen Stiftung für internationale rechtliche Zusammenarbeit (IRZ) erläuterte die Möglichkeit, über die Stiftung in Kurzzeit- oder Langzeiteinsätzen Zeit im Ausland zu verbringen.

Nach einem Vortrag des Präsidenten des LG Lüneburg Dr. Wettich über die (ersten) dienstlichen Beurteilungen erhielten die Seminarteilnehmer durch den Leiter des dortigen Personalreferats für den höheren Dienst, Herrn Staudigel, sowie Herrn RiLG Franz, der derzeit in Abordnung ist, einen lebhaften Einblick in die Möglichkeiten einer Abordnung an das Bundesministerium der Justiz.

Der Nachmittag begann mit einer spannenden Vorstellung der Mitarbeit beim Generalbundesanwalt, die von der Leiterin des dortigen Referats Personal höherer Dienst, Frau OStA'inBGH Köhler, sowie Frau StA'in Robe, die bis vor kurzem eine Abordnung durchlaufen hatte, mit großem Enthusiasmus vorgetragen wurde. Der fachliche Teil des Samstags schloss sodann noch mit Vorträgen über Möglichkeiten der Abordnung an eine Landesvertretung in Brüssel durch RiLG Dr. Rollberg, der gegenwärtig als Referent im Büro des Landes Berlin bei der EU in Brüssel tätig ist, und der Abordnung als wissenschaftlicher Mitarbeiter an das Bundesverfassungsgericht durch Herrn RiLG Dr. Fahl, derzeit in Abordnung in Karlsruhe.

Zum Ausklang des reichlich gefüllten Samstagprogramms boten ein vom Richterbund organisiertes, gemeinsames Abendessen und die anschließende Rückkehr an die Hotelbar den Teilnehmern die Möglichkeit, die geknüpften Kontakte und den Austausch untereinander zu vertiefen und somit aus der ohnehin gewinnbringenden Veranstaltung noch weiteren Erkenntnisgewinn zu erzielen.

Nach einer zu kurzen Nacht begann der Sonntagvormittag mit einem durch Frau VRI'inFG Dr. Lipsky moderierten Austausch über die Ethik im Beruf, der sich – auch wenn das nackte Thema auf der Tagesordnung für den ein oder anderen die Erwartungshaltung niedrig gehalten haben sollte – ausgesprochen lebhaft und spannend gestaltete und eine Themenbreite von der Verantwortung im eigenen Referat bis hin zur Öffentlichkeitsarbeit der Justizbehörden, etwa auch mit einer leidenschaftlich geführten Diskussion über das Für und Wider der Nutzung auch sozialer Medien als Sprachrohr des Justiz, gestaltete.

Gleichsam unterhaltsam wie lehrreich gestaltete sich anschließend auch der Vortrag des Präsidenten des Oberlandesgerichts Brandenburg, Herrn Wolfgang Scheibel, der äußerst kurzweilig und anekdotenreich seinen nicht-linearen und von durchaus ungewöhnlichen Wendungen geprägten Weg vom Proberichter zum Präsidenten eines Oberlandesgerichts nachzeichnete.

Wie begeistert die junge Teilnehmergeinschaft das Jungrichterseminar aufnahm, zeigte sich nicht zuletzt im abschließenden Feedbackteil, in dem sich (völlig zu Recht) überschwängliches Lob aneinanderreichte. Die Veranstaltung sei jedem jungen Kollegen aufrichtig ans Herz gelegt. Wer sich für Abordnungen oder sonstige Möglichkeiten interessiert, auf Zeit Tätigkeiten außerhalb des klassischen richterlichen oder staatsanwaltlichen Berufsfelds wahrzunehmen, fühlt sich erfahrungsgemäß oft etwas alleingelassen und dem Erfordernis ausgesetzt, sich mühsam aus unterschiedlichen Quellen die notwendigen Informationen selbst zusammenzusuchen. Das Seminar bot insoweit in komprimierter Form einen umfassenden Überblick über die diesbezüglichen mannigfaltigen Perspektiven, samt Benennung von Ansprechpartnern und Kontaktmöglichkeiten.

Neben den fachlich werthaltigen Inhalten waren es aber vor allem auch die zahlreich gebotenen Gelegenheiten, mit den Vortragenden und auch den anderen Teilnehmern zu plaudern, zu diskutieren oder sich sonst auszutauschen, die das Seminar entscheidend prägten. Die Veranstaltung bot den Dienstangängern insoweit auch eine andere Perspektive als die in Bayern üblichen Einführungslehrgänge in Fischbachau; denn einerseits erhielt man im Seminar Einblick auch in den Justizbetrieb in anderen Bundesländern, der sich beispielsweise in Laufbahn und Beurteilungswesen nicht unerheblich von der eigenen Arbeitswelt unterscheidet, andererseits erlaubte der Austausch mit Kollegen aus anderen Fachgerichtsbarkeiten, hier insbesondere mit den Kollegen der Sozialgerichte, einen Blick über den Tellerrand der ordentlichen Gerichtsbarkeit hinaus. Das Seminar hat letztlich zu einer Kontakthaltung der Teilnehmer und Vernetzung über das Seminar hinausgeführt, was für die weitere berufliche Tätigkeit sicherlich in besonderem Maße gewinnbringend sein wird.

Nach der Zwangspause infolge der Corona-Pandemie soll das Jungrichterseminar nunmehr wieder regelmäßig halbjährlich stattfinden. Die Plätze sind nach eigener Erfahrung rar und stark nachgefragt; es lohnt sich jedoch ungemein, gegebenenfalls auch wiederholte Anläufe zur Teilnahme zu unternehmen. Ich möchte mich an dieser Stelle, stellvertretend für die Teilnehmer, beim Deutschen Richterbund, insbesondere bei den beiden Seminarleitern, Frau VRI'inOLG Stockinger und Herrn RiOLG Rech, aber auch allen anderen involvierten Mitarbeitern, ganz herzlich für die von Anfang bis Ende perfekt organisierte Veranstaltung, deren launige und enthusiastische Gestaltung und die nette Betreuung vor Ort bedanken, und hoffe, dass auch zukünftige Teilnehmer vergleichbare Freude am fachlichen Programm

und dem ungezwungenen Austausch mit jungen Kollegen aus dem gesamten Bundesgebiet haben werden.

Andreas Künneke
Richter am Landgericht
Landgericht Nürnberg-Fürth

Recht und Internet - Ein Streifzug durchs world wide web¹²

Das Internet ist als Informationsquelle für Juristen unentbehrlich geworden, da oft nur im world wide web (www) der aktuelle Diskussionsstand verfolgt werden kann. Die aktuellen Gesetzestexte und Gerichtsentscheidungen können heute am raschesten und einfachsten aus dem Internet bezogen werden. Auch viele nützliche Hilfsmittel für Juristen sind im Internet vorhanden.

Mittlerweile können alle Kolleginnen und Kollegen am Arbeitsplatz nicht nur über vernetzte PCs auf das Internet zugreifen und dort auch professionelle Informationssysteme wie juris und beck-online nutzen. Es stehen auch standardmäßig Laptops zur Verfügung, mit denen aus dem Homeoffice auf das Justiznetz und die dienstliche Arbeitsumgebung zugegriffen werden kann.

Der BRV hat sich erfolgreich dafür eingesetzt, dass Sie Benutzerkennungen für beck-online und juris zur Nutzung vom eigenen Rechner aus erhalten, sodass der Dienstrechner nicht unbedingt mitgeschleppt werden muss. Die erforderlichen Formulare und Informationen erhalten Sie unter https://www.justiz-netz.bybn.de/it/informationen_von_a_z/arbeitsplatzausstattung/arbpl_einf/ im Intranet-Forum der Bayerischen Justiz.

Im Intranet (<https://www.justiz-netz.bayern.de/>), welches nur aus dem Justiznetz – also von einem dienstlichen Rechner aus – erreichbar ist, finden Sie auch Informationen zur EDV allgemein, zur Arbeit des IT-Servicezentrums der bayerischen Justiz, eine Liste der online verfügbaren Kommentare und Zeitschriften (<https://www.justiz-netz.bybn.de/fachinformationen/datenbanken/>) sowie IT-Schulungunterlagen und jede Menge fachliche Informationen. Ein regelmäßiger Blick auf diese Seiten lohnt immer.

Der sog. Warenkorb der Justiz enthält auch „Köcher, Kostenquote“ aus dem Beck Verlag zur Berechnung der Kostenquote nach der Baumbach'schen Formel auch in komplexen Fällen. Das Programm ist zwar in die Jahre gekommen, leistet aber weiter gute Dienste.

Für weitergehende Streifzüge im world wide web soll der Beitrag einige weitere – natürlich unvollständige und höchst subjektive – Anregungen bieten:

Noch schneller als in bück-online oder Jurist sind die Urteile des BGH oder der obersten Bundesgerichte auf deren Homepages (z.B. <https://www.bundesgerichtshof.de/>) zu bekommen.

Die Berechnung von Prozesskosten kann komfortabel auf der Seite einer Versicherung erfolgen wie etwa (<http://rvg.pentos.ag/>) oder mittels einschlägiger Apps am Smartphone.

Verzugszinsen können auf Seiten wie <https://www.zinsen-berechnen.de/verzugszinsrechner.php> oder <https://basiszinssatz.de/zinsrechner/> berechnet werden.

Eine Gesetzessammlung finden Sie u.a. unter <http://www.gesetze-im-internet.de/>, Gesetzesblätter unter <http://www.parlamentsspiegel.de/>, Informationen zum internationalen UN-Kaufrecht unter <http://www.cisg-online.ch/>.

Nützliche Rechner oder Rechenprogramme können Sie u.a. bei <http://www.jurfree.dimbeck.de/>, <http://www.bsommer.de/> finden. Soweit diese Programme nicht im Browser laufen, sondern Downloads erfordern, können und dürfen diese allerdings aus Sicherheitsgründen aber nur auf Ihren häuslichen Rechner heruntergeladen und installiert werden.

Als Ausgangspunkt für fachbezogene, themenorientierte Surf-Streifzüge bieten sich <https://www.lto.de/> oder <http://www.juracafe.de/> an. Beispiele für mittlerweile viele kommerzielle

¹² Stand: Oktober 2020.

Web-Portals, oder einfach nur die Eingabe eines juristischen Begriffs in eine Suchmaschine wie <http://www.google.de>. Die Zahl und Qualität der Suchergebnisse sind oft überraschend gut.

Last but not least:

Die Seiten des BRV <https://www.bayrv.de/> und des DRB <https://www.drb.de/> sind immer wieder einen Besuch wert.

Walter Groß
Direktor des Amtsgerichts
Amtsgericht Fürth

Kindergeld nach dem EStG

Seit 01.01.1996 ist im Rahmen des sog. Familienleistungsausgleichs der Bezug von Kindergeld in § 62 ff. EStG geregelt. Nur noch in Ausnahmefällen ist ein Anspruch nach dem BKGG vorgesehen.

Folgende Literatur ist – beispielhaft – für einen Einstieg bzw. Überblick in das Rechtsgebiet zu nennen:

- *Schmidt*, Einkommensteuergesetz: EStG (Kommentar), 41. Auflage 2022
- *Seewald/Felix*, Kindergeldrecht (Kommentar), Loseblatt
- *Helmke/Bauer*, Familienleistungsausgleich (Kommentar), Loseblatt
- *Kanzler*, Familienleistungsausgleich, Sonderdruck aus: Herrmann/Heuer/Raupach, Kommentar zum EStG und KStG
- Dienstanweisung zum Kindergeld nach dem EStG (DA-KG) Stand 2021, BStBl. I 2021, 1598.

Ausgewählte Rechtsprechung des BFH zum Kindergeldrecht nach Stichworten:

- Änderung von Kindergeldbescheiden: BStBl. II 2013, 916
- Inhalt und Bindungswirkung eines ablehnenden Kindergeldbescheids: BFH/NV 2011, 1291
- Grundsatzentscheidung zum Begriff der Berufsausbildung im Familienleistungsausgleich: BStBl. II 1999, 701
- Abgrenzung zwischen mehraktiger Erstausbildung und Zweitausbildung des Kindes: BFH, Urteil vom 17. März 2020 – III R 31/19
- Begleitender Sprachunterricht während einer Au-pair Tätigkeit im Ausland als Berufsausbildung des Kindes: BFH/NV 2016, 1449;
- Zu den Anforderungen an die Ausbildungsplatz- bzw. Arbeitsplatzsuche des Kindes: BStBl. II 2015, 940; BFH/NV 2010, 873; 2012, 232; 2012, 204
- Kindergeldanspruch bei dualer Ausbildung: BFH/NV 2015, 1378
- Kindergeldanspruch für ein volljähriges, behindertes Kind: BFH/NV 2013, 1409
- Voraussetzungen eines Ausbildungsdienstverhältnisses: BStBl. II 2016, 55
- Kindergeldanspruch für ein verheiratetes, volljähriges Kind: BFH/NV 2014, 1031
- Kindergeldberechtigung bei mehrfacher Haushaltsaufnahme eines Kindes: BStBl. II 2014, 34

Thomas Grammel
Vorsitzender Richter am Finanzgericht
Finanzgericht Nürnberg

Mitwirkungsgremien der Richter und Staatsanwälte¹³

Richter und Staatsanwälte haben in ihren Dienststellen bzw. in der gesamten bayerischen Justiz Mitwirkungsbefugnisse über verschiedene gewählte Gremien. Im Folgenden werden lediglich kurz die Rechtsgrundlagen, die einzelnen Gremien, deren Zusammensetzung und wesentliche Aufgaben am Beispiel der ordentlichen Gerichtsbarkeit (mit den wesentlichen Rechtsgrundlagen) dargestellt.

Für Richter- und Staatsanwaltsräte gibt es zu den Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechten inzwischen jährliche, zweitägige Fortbildungsveranstaltungen in St. Quirin; auch in die bayerischen Führungskräftefortbildungen wurden zwischenzeitlich Referate zu den Mitwirkungsbefugnissen der Richter- und Staatsanwaltsräte aufgenommen.

Seit dem 01.04.2018 ist das neue BayRiStAG in Kraft, das Teile der Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte der Richterräte und Staatsanwaltsräte gesondert regelt (Art. 28, 29 BayRiStAG, Art. 37 BayRiStAG). Das allgemeine Informationsrecht (Art. 69 BayPVG) und das Initiativrecht (Art. 70a BayPVG) der Richter- und Staatsanwaltsräte ist nach wie vor nur im Bayerischen Personalvertretungsgesetz geregelt und findet über die Verweisungsnorm des Art. 17 Abs. 4 BayRiStAG Anwendung. Gleiches gilt für die Verfahrensvorschriften.

Richterliche Mitwirkungsorgane

Präsidium (zuständig für die richterliche Geschäftsverteilung), §§ 21a – 21j GVG)

Das bei allen Gerichten von den Richtern zu wählende Präsidium verteilt die richterlichen Geschäfte, bestimmt die Besetzung der Spruchkörper, bestellt die Ermittlungsrichter, regelt die Vertretung und sorgt während des Geschäftsjahres etwa bei Überlastung eines Spruchkörpers für die Umverteilung der Arbeit. Das Präsidium kann (richter-)öffentlich tagen (§ 21 e Abs. 8 GVG).

Die Verteilung der Geschäfte innerhalb eines Senats oder einer Kammer wird gleichberechtigt von allen dem Spruchkörper angehörenden Richtern beschlossen (§ 21 g GVG).

Richterrat, Bezirksrichterrat, Hauptrichterrat und Präsidialrat

Diese Gremien, die als Ausfluss von Art. 98 GG gesetzlich in §§ 72, 74 DRiG verankert und im BayRiStAG (Art. 17 BayRiStAG) geregelt sind, werden jeweils auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Der Bayerische Richterverein reicht hierzu jeweils Wahlvorschläge ein, um so den Richterinnen und Richtern ihre Mitwirkungsbefugnisse zu sichern.

Richterräte und Stufenvertretungen der Richter (zuständig für allgemeine und soziale Angelegenheiten); §§ 72, 73 DRiG, Art. 17, 18, 19, 20 BayRiStAG

Bei jedem Gericht ist ein (örtlicher) Richterrat zu wählen. Daneben gibt es die Stufenvertretungen: Auf der Ebene der Oberlandesgerichte werden die Bezirksrichterräte gebildet. Der Hauptrichterrat ist für alle bayerischen Richterinnen und Richter der ordentlichen Gerichtsbarkeit zuständig.

Die Richterräte werden beteiligt an den allgemeinen und sozialen Angelegenheiten der Richterinnen und Richter (Art. 17 BayRiStAG). In Angelegenheiten, die sowohl Richter und Richterinnen als auch andere Beschäftigte des Gerichts betreffen (gemeinsame Angelegenheiten), wird der Richterrat

¹³ Stand: Dezember 2020

gemeinsam mit der Personalvertretung beteiligt, Art. 27 Abs. 4, Art. 32 BayRiStAG). Auf Personalangelegenheiten im engeren Sinne haben die Richterräte jedoch keinerlei Einfluss.

Einen Katalog allgemeiner Angelegenheiten enthält Art. 69 BayPVG, der über Art. 17 Abs. 4 BayRiStAG Anwendung findet, z.B. die Entgegennahme von Anregungen und Beschwerden der Beschäftigten, Förderung der Eingliederung Schwerbehinderter, Überwachung der Einhaltung der zugunsten der Beschäftigten geltenden Gesetze, Verordnungen usw.

Im Übrigen sind die einzelnen Beteiligungstatbestände geregelt in Art. 28 BayRiStAG (Mitbestimmung) und Art. 29 BayRiStAG (Mitwirkung), wie zum Beispiel die Aufstellung eines Urlaubsplans, die Errichtung, Verwaltung und Auflösung von Sozialeinrichtungen, wie etwa Kantinen und Betriebskindergärten; Maßnahmen zur Verhütung von Dienst- und Arbeitsunfällen wie Qualität der räumlichen Unterbringung und der Büroeinrichtung; Erstellung von Beurteilungsrichtlinien, Einführung von technischen Einrichtungen, Pilotprojekte zur elektronischen Akte und zum elektronischen Rechtsverkehr, allgemeine Fragen der Fortbildung, Aufstellung von Grundsätzen für die Personalbedarfsberechnung.

Die Zuständigkeiten der Richterräte stellt Art. 27 BayRiStAG klar. Zuständig und zu beteiligen ist bei örtlichen Angelegenheiten eines Gerichts der jeweilige örtliche Richterrat. Bei Maßnahmen und Entscheidungen, die einen OLG-Bezirk betreffen (regionale Angelegenheiten) ist der jeweilige Bezirksrichterrat zu beteiligen. Soweit alle Richterinnen und Richter in Bayern betroffen sind oder sein können, ist der Hauptrichterrat zuständig.

Ansprechpartner für die örtlichen Richterräte sind die jeweiligen Präsidenten oder Direktoren der einzelnen Gerichte (örtliche Angelegenheiten), für die in den OLG-Bezirken eingerichteten Bezirksrichterräte die jeweiligen Präsidenten der Oberlandesgerichte (regionale Fragen) und für den Hauptrichterrat das Justizministerium (Landesebene).

Der Richterrat besteht bei Gerichten mit

- 3 -20 Wahlberechtigten aus einem Mitglied
- 21- 50 Wahlberechtigten aus drei Mitgliedern
- 51-150 Wahlberechtigten aus fünf Mitgliedern
- mehr als 150 Wahlberechtigten aus sieben Mitgliedern (Art. 18 BayRiStAG).

Der Bezirksrichterrat im OLG-Bezirk München besteht aus sieben Mitgliedern, die Bezirksrichterräte in den OLG-Bezirken Nürnberg und Bamberg bestehen aus jeweils fünf Mitgliedern (Art. 19 BayRiStAG). Der Hauptrichterrat der ordentlichen Gerichtsbarkeit ist beim Staatsministerium errichtet. Er besteht aus drei Mitgliedern aus dem OLG-Bezirk München (einschließlich Oberstes Landesgericht) und je zwei Mitgliedern aus den OLG-Bezirken Nürnberg und Bamberg (Art. 20 Abs.1 BayRiStAG).

Die Wahlgrundsätze regelt Art. 22 BayRiStAG.

Präsidialrat (zuständig für Personalangelegenheiten, insbesondere Beförderungen in höhere Richterämter), §§ 74, 75 DRiG, Art. 17 Abs. 2 S. 1, Art. 38 ff BayRiStAG

Er besteht aus insgesamt sieben Mitgliedern, davon sechs gewählten Mitgliedern (drei aus dem OLG-Bezirk München, zwei aus dem OLG-Bezirk Nürnberg und einem aus dem OLG-Bezirk Bamberg) sowie zusätzlich aus einem Präsidenten eines Gerichts als Vorsitzenden, der von den zuvor von der Richterschaft gewählten sechs Präsidialratsmitgliedern in geheimer Wahl bestimmt wird (Art. 39 Abs. 1 BayRiStAG). Zusätzlich zu den sechs gewählten Mitgliedern ist eine doppelte Anzahl von Stellvertreter zu

wählen (Art. 39 Abs. 6 S. 1 BayRiStAG). Der Präsidialrat wird – im Gegensatz zu den Richterräten und Stufenvertretungen – beteiligt an den Personalangelegenheiten im engeren Sinne, wie sie in Art. 45 BayRiStAG aufgezählt sind, etwa die Übertragung eines anderen Richteramts als dem jeweiligen laufbahnrechtlichen Eingangsamt oder die Versetzung oder Amtsenthebung eines Richters.

Der Präsidialrat (und der Landesstaatsanwaltsrat – Art. 17 Abs. 2 S. 2 BayRiStAG) haben jeweils kein Initiativrecht, sondern müssen (warten bis sie) vom Ministerium angerufen werden. Sie werden nur zum „Ob“ der Beförderung einer Person angehört. Auf die Zeitpunkte einer Ausschreibung oder Ernennung und auf etwaige Vakanzen, die zu Vertretungen führen, haben sie keinen Einfluss.

Der Präsidialrat wird nur an Beförderungentscheidungen für höhere Richterämter beteiligt (unabhängig davon, ob sich Richter oder Staatsanwälte auf die Stelle beworben haben), der Landesstaatsanwaltsrat wird hingegen nur bei Beförderungen für höhere Staatsanwaltsämter beteiligt.

Staatsanwaltliche Mitwirkungsorgane

Staatsanwaltsräte und Stufenvertretungen (zuständig für allgemeine und soziale Angelegenheiten), Art. 35 BayRiStAG

Gewählt werden örtliche Staatsanwaltsräte (ein Staatsanwaltsrat bei bis zu 20 wahlberechtigten Staatsanwälten, bei allen größeren Behörden drei Mitglieder), Bezirksstaatsanwaltsräte (fünf Mitglieder im OLG-Bezirk München und je drei Mitglieder in den OLG-Bezirken Nürnberg und Bamberg) sowie der Hauptstaatsanwaltsrat (drei Mitglieder aus dem GenStA-Bezirk München und je ein Mitglied aus den GenStA-Bezirken Nürnberg und Bamberg). Die Aufgaben der Staatsanwaltsräte entsprechen denen der Richterräte (allgemeine und soziale Angelegenheiten auf örtlicher, regionaler oder Landesebene).

Landesstaatsanwaltsrat (Art. 49 ff BayRiStAG)

Der Landesstaatsanwaltsrat wird ähnlich dem Präsidialrat in Personalangelegenheiten der Staatsanwälte beteiligt (insbesondere bei Beförderungentscheidungen für höhere Staatsanwaltsämter, siehe oben). Im Gegensatz zu den Richterververtretungen (Haupttrichterrat und Präsidialrat), in die verschiedene Personen gewählt werden, besteht der Landesstaatsanwaltsrat personenidentisch aus den gewählten fünf Mitgliedern des Hauptstaatsanwaltsrats und zusätzlich aus einem Vorsitzenden, der von den zuvor in den Hauptstaatsanwaltsrat gewählten Staatsanwälten aus dem Kreise der Leitenden Oberstaatsanwälte oder Generalstaatsanwälte gewählt wird (Art. 49 BayRiStAG).

Dienstgericht und Dienstgerichtshof

Art. 52 ff. BayRiStAG regelt die Errichtung, Zuständigkeit und Besetzung des Dienstgerichts und des Dienstgerichtshofes. Das Bayerische Dienstgericht ist beim Landgericht Nürnberg-Fürth errichtet, der Bayerische Dienstgerichtshof beim OLG München.

Soweit die Dienstgerichte in förmlichen Disziplinarverfahren gegen Staatsanwälte tätig sind, wirken als sogenannte nichtständige Mitglieder Staatsanwälte auf Lebenszeit mit. Der Bayerische Richterverein hat als Spitzenorganisation für die Berufung der nichtständigen Mitglieder ein Vorschlagsrecht (Art. 56 Abs. 1 S. 2 BayRiStAG), von dem er regelmäßig Gebrauch macht.

Ingrid Demmel
Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht
Vorsitzende des Hauptrichterrats der ordentlichen Gerichtsbarkeit

Nebentätigkeiten¹⁴

Für die Ausübung von Nebentätigkeiten durch Beamtinnen und Beamte und Richterinnen und Richter gelten folgende Vorschriften: Art. 81 bis 86 des Bayer. Beamtengesetzes (BayBG) vom 29. Juli 2008, die Bayer. Nebentätigkeitsverordnung (BayNV) vom 14. Juni 1988 sowie die hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften, nämlich Abschnitt 10 der Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums der Finanzen über die Verwaltungsvorschriften zum Beamtenrecht (VV-BeamtR) vom 13. Juli 2009 sowie die Vollzugshinweise des Bayer. Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz zum Nebentätigkeitsrecht (Vollzugshinweise) vom 1. September 2009.

Begriffe

Nebentätigkeit ist die Ausübung eines Nebenamts oder einer Nebenbeschäftigung, § 2 Abs. 1 BayNV. Der Hauptanwendungsfall ist dabei die Nebenbeschäftigung, also jede sonstige, nicht zu einem Hauptamt gehörende Tätigkeit innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes, § 2 Abs. 3 BayNV.

Keine Nebentätigkeiten sind gemäß Art. 81 Abs. 2 Satz 2 BayBG die Wahrnehmung öffentlicher Ehrenämter sowie die unentgeltliche Führung der Vormundschaft, Betreuung oder Pflegschaft für Angehörige; ihre Übernahme ist jedoch vor Aufnahme der oder dem unmittelbaren Dienstvorgesetzten schriftlich anzuzeigen. Öffentliche Ehrenämter sind gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 BayNV Tätigkeiten, die überwiegend der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen, soweit sie in Gesetzen und Rechtsverordnungen als Ehrenämter bezeichnet sind (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayNV) oder auf behördlicher Bestellung oder Wahl beruhen und die hierfür gewährte Vergütung jeweils jährlich 2.400 € nicht übersteigt (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayNV). § 3 Abs. 2 BayNV enthält einen nicht abschließenden Katalog der Ehrenämter im Sinne von § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayNV.

Grundsatz: Nebentätigkeiten sind genehmigungspflichtig

Ob eine Nebentätigkeit aufgenommen wird, ist nicht uneingeschränkt in das Belieben der Bediensteten gestellt. Vielmehr muss grundsätzlich vorab ein Antrag auf Genehmigung der jeweiligen Nebentätigkeit gestellt werden, Art. 81 Abs. 2 Satz 1 BayBG.

Nicht genehmigungspflichtig sind verpflichtende Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst auf schriftliches Verlangen des Dienstherrn, Art. 81 Abs. 1 BayBG. Dies gilt auch für Nebentätigkeiten, die auf Vorschlag oder Veranlassung des Dienstherrn übernommen wurden, Art 82 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayBG. Daneben ist eine Genehmigung gemäß Art. 82 Abs. 1 Satz 1 BayBG nicht erforderlich für die Verwaltung eigenen Vermögens (Nr. 3), schriftstellerische, wissenschaftliche oder künstlerische Tätigkeiten sowie eine Vortragstätigkeit (Nr. 4), die mit Lehr- oder Forschungsaufgaben zusammenhängende selbstständige Gutachtertätigkeit an wissenschaftlichen Instituten und Anstalten (Nr. 5) sowie die Tätigkeit in Gewerkschaften oder Berufsverbänden (Nr. 6). Eine Vortragstätigkeit ist nur dann genehmigungsfrei, soweit sie außerhalb einer in ein Lehrziel eingebundenen Lehr- und Unterrichtstätigkeit stattfindet (Abschnitt 10 Nr. 7.3 VV-BeamtR). Somit ist die Vortragstätigkeit z. B. im Rahmen eines Lehrauftrags genehmigungspflichtig (Ziffer 2.2.4 der Vollzugshinweise).

Ebenfalls nicht genehmigungspflichtig sind unentgeltliche Nebentätigkeiten (mit gewissen Einschränkungen, vgl. Art. 82 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayBG). Eine Nebentätigkeit ist gemäß § 2 Abs. 5 Satz 1 BayNV

¹⁴ Stand: Februar 2021

unentgeltlich, wenn sie ohne Zahlung einer Vergütung - definiert in § 2 Abs. 4 Satz 1 BayNV - wahrgenommen wird. Eine Nebentätigkeit wird in § 2 Abs. 5 Satz 2 BayNV als unentgeltlich fingiert, wenn sie ehrenamtlich für gemeinnützige (z. B. sportliche, wissenschaftliche oder sonstige kulturelle), mildtätige und kirchliche Einrichtungen und Organisationen ausgeübt wird und die hierfür gewährte Vergütung jeweils jährlich 2.400 € nicht übersteigt.

Bei genehmigungsfreien Tätigkeiten besteht grundsätzlich keine Anzeigepflicht, Abschnitt 10 Nr. 7.6 Satz 3 VV-Beamtr sowie Ziffer 2.2.6 der Vollzugshinweise. Liegen allerdings konkrete Anhaltspunkte für eine Verletzung von Dienstpflichten vor, kann der Dienstvorgesetzte gemäß Art. 82 Abs. 2 Satz 1 BayBG schriftliche Auskunft auch über Art und Umfang nicht genehmigungspflichtiger Nebentätigkeiten und die hieraus erzielten Vergütungen und die erforderlichen Nachweise verlangen.

Voraussetzung für die Genehmigung von Nebentätigkeiten

Die Genehmigung einer Nebentätigkeit ist schriftlich zu beantragen, Art. 81 Abs. 7 Satz 1 BayBG. Hierfür ist das Formblatt JV 102 - abrufbar im Justizverwaltungsportal - zu verwenden und auf dem Dienstweg einzureichen. In dem Formblatt sind entsprechend der Vorgaben in § 6 Abs. 1 BayNV die Art, der Umfang und die Dauer der Tätigkeit, der Auftraggeber, die voraussichtliche Höhe der Vergütung und die zeitliche Beanspruchung durch alle ausgeübten genehmigungspflichtigen Nebentätigkeiten darzulegen. Zuständig für die Erteilung der Genehmigung sind die Präsidenten der Oberlandesgerichte sowie die Generalstaatsanwälte.

Die Genehmigung ist gemäß Art. 81 Abs. 3 Satz 1 BayBG zu versagen, wenn zu besorgen ist, dass dienstliche Interessen beeinträchtigt werden. Art. 81 Abs. 3 Satz 2 BayBG enthält einen nicht abschließenden Katalog von Versagungsgründen, nämlich verschiedene Fälle der Interessenkollision, der Schutz des Ansehens der öffentlichen Verwaltung (Art. 81 Abs. 3 Satz 2 Nr. 6 BayBG) und den - wohl wichtigsten - Fall einer übermäßigen Beanspruchung, die die ordnungsgemäße Erfüllung der Dienstpflichten behindern kann (Art. 81 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 BayBG). Die Versagungsgründe werden teilweise in Abschnitt 10 Nr. 2.2 VV-Beamtr noch näher erläutert.

Von dieser übermäßigen Beanspruchung ist gemäß Art. 81 Abs. 3 Satz 3 BayBG regelmäßig dann auszugehen, wenn die zeitliche Beanspruchung durch eine oder mehrere Nebentätigkeiten in der Woche acht Stunden überschreitet (widerlegbare Regelvermutung). Obwohl Richterinnen und Richter im Hinblick auf ihre persönliche Unabhängigkeit (Art. 97 GG) grundsätzlich keinen festen Dienstzeiten unterliegen, ist als Erfahrungswert gleichwohl auf die Regelvermutung des Art. 81 Abs. 3 Satz 3 BayBG zurückzugreifen. Das BVerwG hat es als gerechtfertigt angesehen, den von voll beschäftigten Richterinnen und Richter zu erwartenden Arbeitseinsatz pauschalierend an dem Arbeitserfolg vergleichbarer Beamtinnen und Beamter zu messen (BVerwG, NJW 1983, 62). Die übermäßige Beanspruchung ist gemäß Art. 81 Abs. 3 Satz 4 BayBG besonders zu prüfen, wenn abzusehen ist, dass die Entgelte und geldwerten Vorteile aus genehmigungspflichtigen Nebentätigkeiten im Kalenderjahr 30 v. H. der jährlichen Dienstbezüge bei Vollzeitbeschäftigung überschreiten werden.

Bei einer geplanten Tätigkeit in Schieds-, Schiedsgutachter- oder Schlichtungsverfahren sind die speziellen Voraussetzungen in § 40 Abs. 1 des Deutschen Richtergesetzes (DRiG) zu beachten. Nicht genehmigungsfähig ist stets die Erstattung von Rechtsgutachten und die entgeltliche Erteilung von Rechtsauskünften, § 41 Abs. 1 DRiG.

Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 BayNV gilt die zur Übernahme einer Nebentätigkeit erforderliche Genehmigung als allgemein erteilt, wenn alle Nebentätigkeiten außerhalb der Arbeitszeit ausgeübt werden, hierbei dienstliche Interessen im Sinn des Art. 81 Abs. 3 BayBG nicht beeinträchtigt werden und die

Vergütung hierfür jährlich insgesamt 2.400 € nicht übersteigt. Derartige Nebentätigkeiten sind gleichwohl gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 BayNV schriftlich anzuzeigen, sofern es sich nicht um eine einmalige Nebentätigkeit handelt.

Die Genehmigung ist auf längstens fünf Jahre zu befristen und kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden, Art. 81 Abs. 3 Satz 5 BayBG. Die erteilten Auflagen werden sich dabei oft an den Kriterien für die Versagung einer Nebentätigkeit wegen übermäßiger Beanspruchung orientieren. So wird z. B. regelmäßig eine Nebentätigkeitsgenehmigung unter der Auflage erteilt, dass die zeitliche Beanspruchung durch die genehmigte Nebentätigkeit - ggfs. zusammen mit weiteren Nebentätigkeiten - acht Stunden pro Woche nicht überschreiten darf und dass die Entgelte und geldwerten Vorteile aus genehmigungspflichtigen Nebentätigkeiten im Kalenderjahr 30 v. H. der jährlichen Dienstbezüge bei Vollzeitbeschäftigung nicht überschreiten dürfen.

Ausübung der Nebentätigkeit und Vergütung

Eine Nebentätigkeit darf grundsätzlich nur außerhalb der Arbeitszeit ausgeübt werden, Art. 81 Abs. 4 Satz 1 BayBG (dort auch zu den Ausnahmen). Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn dürfen nur bei Vorliegen eines öffentlichen oder wissenschaftlichen Interesses mit vorheriger Genehmigung und gegen Entrichtung eines angemessenen Entgelts in Anspruch genommen werden, Art. 81 Abs. 5 Satz 1 BayBG. Die Höhe und das Verfahren zur Bemessung des Entgelts ist in §§ 15 f., 18 BayNV geregelt. Im Regelfall ist die Höhe der Nebentätigkeitsvergütung für die Bemessung maßgeblich, § 16 Abs. 1 Satz 1 BayNV.

Soweit eine Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst oder in einem ihm gemäß § 4 Abs. 2 BayNV gleichgestellten Dienst ausgeübt wird, ist die Höhe der Nebentätigkeitsvergütung begrenzt. Übersteigt die Vergütung den in § 9 Abs. 3 Satz 1 BayNV genannten Höchstbetrag, ist dieser Betrag gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 BayNV abzuliefern. Der Höchstbetrag beträgt für die Besoldungsgruppen R 1 und R 2 derzeit bis einschließlich 31. Dezember 2021 7.972,23 €, ab 1. Januar 2022 8.083,84 €. Über die zugeflossenen ablieferungspflichtigen Nebentätigkeitsvergütungen eines Kalenderjahrs ist gemäß § 12 Abs. 1 BayNV jährlich bis spätestens 31. Januar des Folgejahres abzurechnen. Die Abführungspflicht gilt unabhängig davon, ob die konkrete Nebentätigkeit genehmigungspflichtig ist oder nicht.

Diese Höchstbetragsregelung samt Anzeigepflicht gilt jedoch gemäß § 11 Abs. 1 BayNV nicht für einige wichtige Nebentätigkeitsbereiche, die im richterlichen und staatsanwaltlichen Bereich oft relevant sind. Dies betrifft insbesondere Vergütungen für eine Lehr- oder Unterrichtstätigkeit, für die Mitwirkung bei Prüfungen, für Tätigkeiten auf dem Gebiet der wissenschaftlichen Forschung, sowie für eine schriftstellerische oder eine vortragende Tätigkeit.

Untersagung von Nebentätigkeiten

Eine nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeit ist vom Dienstherrn gemäß Art. 82 Abs. 2 Satz 2 BayBG ganz oder teilweise zu untersagen, wenn bei ihrer Ausübung dienstliche Pflichten verletzt werden. Eine bereits erteilte Genehmigung ist gemäß Art. 81 Abs. 3 Satz 7 BayBG zu widerrufen, wenn sich später Anhaltspunkte für die Beeinträchtigung dienstlicher Interessen ergeben. In diesem Fall soll gemäß § 6 Abs. 6 Satz 1 BayNV eine angemessene Frist zur Abwicklung der Nebentätigkeit eingeräumt werden, soweit die dienstlichen Interessen dies zulassen.

Der Verlauf der Probezeit¹⁵

Die Probezeit soll zeigen, ob Richterinnen und Richter auf Probe nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung in der Lage sind, die Aufgaben des Amtes zu erfüllen. Die Probezeit dauert in der Regel drei Jahre und kann bei guten Leistungen oder Anrechnung nichtrichterlicher Vortätigkeiten verkürzt, unter besonderen Umständen auch auf bis zu fünf Jahren verlängert werden. Die Fünfjahresfrist verlängert sich um die Zeit einer Beurlaubung ohne Bezüge.

Rechtsgrundlage für die dienstrechtliche Stellung von Proberichterinnen und Proberichtern sind die §§ 12 f. DRiG sowie Art. 2 Abs. 1 BayRiStAG in Verbindung mit den beamtenrechtlichen Vorschriften.

Richterinnen und Richter auf Probe beginnen ihre Tätigkeit regelmäßig bei der Staatsanwaltschaft und verbringen dort ihre gesamte Probezeit. Bei erfolgreichem Abschluss der Probezeit werden sie unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zur Staatsanwältin bzw. zum Staatsanwalt ernannt.

Wird eine Richterin bzw. ein Richter auf Probe zunächst bei Gericht eingesetzt, verbringt sie/er dort etwa die Hälfte der regelmäßigen Probezeit, wird anschließend zur Staatsanwaltschaft versetzt und dort nach erfolgreichem Abschluss der Probezeit zur Staatsanwältin bzw. zum Staatsanwalt unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit ernannt. Für Richterinnen und Richter auf Probe sind die Verwendungsmöglichkeiten bei Gericht gesetzlich eingeschränkt. Wird ein Gericht in der Besetzung mit mehreren Richtern tätig, darf nicht mehr als eine Richterin bzw. ein Richter auf Probe an der Entscheidung mitwirken (§ 29 Satz 1 DRiG). Im ersten Jahr nach der Ernennung darf eine Richterin bzw. ein Richter auf Probe nicht als Vorsitzende/r eines Schöffengerichts (§ 29 Abs. 1 GVG), als Familienrichter/in (§ 23b Abs. 2 GVG) oder in Betreuungs- (§ 23c Abs. 2 GVG) und Insolvenzsachen (§ 22 Abs. 6 GVG) tätig sein.

Für die spätere Laufbahn in der bayerischen Justiz macht es keinen Unterschied, ob eine Richterin bzw. ein Richter auf Probe während der Probezeit bei Gericht eingesetzt war oder nicht.

Richterinnen und Richter auf Probe werden von der/dem jeweiligen Dienstvorgesetzten während der Probezeit grundsätzlich zweimal dienstlich beurteilt. Diese Beurteilungen äußern sich (ohne Bewertung) zur persönlichen und fachlichen Eignung.

Richterinnen und Richter auf Probe können nach den Vorgaben des § 22 DRiG entlassen werden oder selbst einen Antrag auf Entlassung aus dem Dienst stellen.

¹⁵ Stand: Februar 2021.

Teilzeitbeschäftigung für Beamte und Richter¹⁶

Die folgenden Erläuterungen beziehen sich auf die beamtenrechtlichen Vorschriften in Art. 88 und 89 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) vom 29. Juli 2008. Sie gelten bei im Wesentlichen ähnlichen Voraussetzungen auch für den richterlichen Bereich, vgl. die entsprechende Regelung in Art. 8 des Bayerischen Richter- und Staatsanwaltsgesetzes (BayRiStAG) vom 22. März 2018. Soweit sich Abweichungen aufgrund der Besonderheiten des Richteramts ergeben, wird hierauf im Folgenden gesondert eingegangen. Von einer Darstellung der Regelungen zur Altersteilzeit (Art. 91 BayBG und Art. 10 BayRiStAG), die frühestens ab dem vollendeten 60. Lebensjahr in Betracht kommen, wird abgesehen.

Vor der Gewährung einer Teilzeitbeschäftigung ist der Dienstherr gemäß Art. 92 Abs. 3 BayBG verpflichtet, auf die rechtlichen Folgen hinzuweisen. Dies erfolgt regelmäßig durch die Übergabe einer entsprechenden Informationsbroschüre, die vom Bayer. Staatsministerium der Finanzen und für Heimat herausgegeben wird.

Die verschiedenen Fallgruppen von Teilzeitbeschäftigung

Antragsteilzeit (Art. 88 BayBG)

Beamtinnen und Beamten mit Dienstbezügen soll gemäß Art. 88 Abs. 1 BayBG auf Antrag die Arbeitszeit bis auf die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit und bis zur jeweils beantragten Dauer ermäßigt werden, soweit dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Dem Antrag darf gemäß Art. 88 Abs. 2 BayBG nur entsprochen werden, wenn die Beamtin oder der Beamte sich verpflichtet, während des Bewilligungszeitraums außerhalb des Beamtenverhältnisses berufliche Verpflichtungen nur in dem Umfang einzugehen, in dem nach Art. 81 ff. BayBG den vollzeitbeschäftigten Beamtinnen und Beamten die Ausübung von Nebentätigkeiten gestattet ist.

Familienpolitische Teilzeit (Art. 89 BayBG)

Beamtinnen und Beamten mit Dienstbezügen ist gemäß Art. 89 Abs. 1 BayBG auf Antrag, wenn zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen, zur tatsächlichen Betreuung oder Pflege von mindestens einem Kind unter 18 Jahren oder einem oder einer nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen Teilzeitbeschäftigung in einem Umfang von mindestens durchschnittlich wöchentlich acht Stunden sowie während der Elternzeit Teilzeitbeschäftigung auch mit weniger als wöchentlich acht Stunden zu gewähren.

Mit Blick auf die entstehenden erheblichen personalwirtschaftlichen sowie behördenorganisations-technischen Schwierigkeiten dürften jedoch - vorbehaltlich der Prüfung im Einzelfall - regelmäßig zwingende dienstliche Belange der Bewilligung von unterhältiger Teilzeit für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte entgegenstehen.

Eine Höchstdauer für die Fallgruppe familienpolitischer Teilzeitbeschäftigung gibt es nicht. Während einer Teilzeitbeschäftigung aus familienpolitischen Gründen dürfen gemäß Art. 89 Abs. 3 Satz 1 BayBG nur solche Nebentätigkeiten genehmigt werden, die dem Zweck der Freistellung nicht zuwiderlaufen.

Unregelmäßige Verteilung der Arbeitszeit („Sabbatical“)

Wenn zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen, kann gemäß Art. 88 Abs. 4 BayBG Antragsteilzeit in der Weise gewährt werden, dass zunächst während eines Teils des Bewilligungszeitraums

¹⁶ Stand: Februar 2021.

die Arbeitszeit bis zur regelmäßigen Arbeitszeit erhöht und diese Arbeitszeiterhöhung während des unmittelbar daran anschließenden Teils des Bewilligungszeitraums durch eine entsprechende Ermäßigung der Arbeitszeit oder durch eine ununterbrochene volle Freistellung vom Dienst ausgeglichen wird. Der gesamte Bewilligungszeitraum darf höchstens zehn Jahre betragen. Art. 88 Abs. 5 BayBG regelt den Fall des Widerrufs bei Abwicklungsstörungen.

Besonderheiten für den richterlichen Bereich (Art. 8 BayRiStAG)

Die Bewilligung von Antrags- oder familienpolitischer Teilzeit ist jeweils davon abhängig, dass die Richterin oder der Richter zustimmt, mit Beginn, bei Beendigung oder bei Änderung des Umfangs der Teilzeit auch in einem anderen Richteramt desselben Gerichtszweigs verwendet zu werden, Art. 8 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayRiStAG. Dies gilt nicht, solange und soweit die Teilzeitbeschäftigung während genehmigter Elternzeit erfolgt. Die Gewährung von unterhältiger Teilzeit für Richterinnen und Richter sieht Art. 8 BayRiStAG nicht vor. Die Gewährung von Teilzeit als „Sabbatical“ setzt gemäß Art. 8 Abs. 4 Satz 2 BayBG voraus, dass der gesamte Bewilligungszeitraum zwei Jahre nicht unter- und zehn Jahre nicht überschreitet.

Änderung der Teilzeitbeschäftigung und vorzeitige Rückkehr zur Vollzeitbeschäftigung

Nach Ablauf der jeweiligen Bewilligungsdauer ist die Vollzeitbeschäftigung wieder aufzunehmen, wenn nicht auf entsprechenden Antrag hin eine Verlängerung bewilligt wird. Gemäß Art. 88 Abs. 3 Satz 1 BayBG (ggfs. i.V.m. Art. 89 Abs. 2 Satz 2 BayBG) kann der Dienstherr nachträglich die Dauer der Teilzeitbeschäftigung beschränken oder den Umfang der zu leistenden Arbeitszeit erhöhen, soweit zwingende dienstliche Belange dies erfordern. Wünscht die oder der Bedienstete nachträglich eine Änderung des Umfangs der Teilzeitbeschäftigung oder einen Übergang zur Vollzeitbeschäftigung während der Dauer des Bewilligungszeitraumes, ist dies nur mit Zustimmung des Dienstherrn möglich. Die Zustimmung soll jedoch gemäß Art. 88 Abs. 3 Satz 2 BayBG erteilt werden, wenn die Teilzeitbeschäftigung im bisherigen Umfang nicht zumutbar ist und dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

Teilzeitbeschäftigung während der Elternzeit

Für die Teilzeitbeschäftigung während der Elternzeit enthält § 23 Abs. 2 der Bayerischen Urlaubs- und Mutterschutzverordnung (UrlMV) vom 28. November 2017 eine spezielle Regelung. Demnach besteht ein Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung beim selben Dienstherrn im Umfang von bis zu 30 Stunden wöchentlich, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. In diesem Umfang darf mit Genehmigung des Dienstvorgesetzten auch eine Teilzeitbeschäftigung als Arbeitnehmer oder Selbstständiger ausgeübt werden.

Erholungsurlaub

Teilzeitbeschäftigten steht Erholungsurlaub im gleichen Umfang zu wie Vollbeschäftigten. Auch hinsichtlich der sonstigen Urlaubsregelungen gibt es keine Unterschiede zwischen vollbeschäftigten und teilzeitbeschäftigten Beamten. So vermindert oder erhöht sich die Zahl der Urlaubstage gemäß § 3 Abs. 4 Satz 1 UrlMV auch bei Teilzeitbeschäftigten, wenn die Arbeitszeit auf weniger oder mehr als fünf Tage in der Kalenderwoche verteilt ist.

Das europarechtliche Verbot einer Kürzung bzw. verminderten Bezahlung von Urlaub bei Verringerung des Beschäftigungsumfanges (vgl. EuGH, Urteil vom 22.04.2010, C-486/08; Beschluss vom 13.06.2013, C-415/12) betrifft nur die Fälle, in denen es den Betroffenen vor einer Verminderung des Arbeitsumfanges und/oder der Zahl der wöchentlichen Arbeitstage nicht möglich war, den bis zu diesem Zeitpunkt erworbenen Urlaubsanspruch zu realisieren. Vorrangig ist daher, dass Urlaubsansprüche vor einer Verringerung des Beschäftigungsumfanges vollständig abgewickelt werden. Sollte der Urlaub trotz entsprechender Einbringungsmöglichkeit erst nach der Verringerung der Arbeitszeit eingebracht werden, richtet sich die Besoldung nach dem dann geltenden Beschäftigungsumfang. Der Urlaubsanspruch wird bei einer Verringerung der Zahl der wöchentlichen Arbeitstage entsprechend umgerechnet.

Benachteiligungsverbot

Gemäß Art. 14 Abs. 1 des Bayerischen Gleichstellungsgesetzes (BayGlG) vom 24. Mai 1996 darf eine Teilzeitbeschäftigung das berufliche Fortkommen nicht beeinträchtigen. Eine unterschiedliche Behandlung von teilzeitbeschäftigten Beamten gegenüber Vollzeitbeschäftigten ist nur zulässig, wenn sachliche Gründe dies rechtfertigen. Auch darf Teilzeitbeschäftigung sich nicht nachteilig auf die dienstliche Beurteilung und Beförderung auswirken. Damit ist klargestellt, dass es für das berufliche Fortkommen allein auf den Grundsatz der Leistung ankommt.

Laufbahnrecht

Bei der Berechnung des Dienstalters, das u.a. mitentscheidend für Beförderungen ist, werden gemäß Art. 15 Abs. 2 des Leistungslaufbahngesetzes (LlbG) vom 5. August 2010 Zeiten einer Beschäftigung mit einer ermäßigten Arbeitszeit nach dem 31. März 2009 in vollem Umfang berücksichtigt.

Besoldung, Kindergeld

Die Dienstbezüge (Grundgehalt, Zuschläge, Zulagen, Auslandsdienstbezüge, jährliche Sonderzahlung) werden gemäß Art. 6 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG) vom 5. August 2010 grundsätzlich im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeit verringert. Etwas anderes kann gemäß Art. 36 Abs. 1 Satz 4, Abs. 6 Satz 4 BayBesG für den Familienzuschlag Stufe 1 sowie den kindbezogenen Bestandteil des Familienzuschlags gelten, wenn einer der Ehegatten vollbeschäftigt oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist oder beide Ehegatten in Teilzeit beschäftigt sind und dabei zusammen mindestens die regelmäßige Arbeitszeit bei Vollbeschäftigung erreichen.

Das Grundgehalt steigt grundsätzlich gemäß Art. 30 Abs. 1 und 2 BayBesG in regelmäßigen Zeitabständen in Stufen an. Eine Teilzeitbeschäftigung wirkt sich nicht negativ auf diesen Stufenanstieg aus. Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung werden somit genauso berücksichtigt wie die einer Vollzeitbeschäftigung. Sofern die Ruhegehaltfähigkeit einer Stellenzulage eine Mindestzeit einer zulageberechtigenden Verwendung voraussetzt, sind Verwendungszeiten in Teilzeitbeschäftigung in vollem Umfang zu berücksichtigen.

Die anteilmäßige Verringerung der Dienstbezüge bleibt unverändert, wenn die teilzeitbeschäftigte Person Erholungsurlaub oder Sonderurlaub unter Fortzahlung der Dienstbezüge antritt. Gleiches gilt während einer Erkrankung oder während der Zeit des Beschäftigungsverbots wegen Mutterschaft.

Die vermögenswirksame Leistung vermindert sich im Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit, Nr. 89.1.1 Satz 4 der Bayerischen Verwaltungsvorschriften zum Besoldungsrecht und Nebengebieten (BayVwVBes).

Der Anspruch auf Kindergeld wird durch eine Teilzeitbeschäftigung nicht berührt.

Versorgungsbezüge

Dienstzeiten mit einer Teilzeitbeschäftigung sind nur zu dem Teil ruhegehaltfähig, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht, Art. 24 Abs. 1 des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes (BayBeamtVG). Dies bedeutet, dass bei einer langjährigen Teilzeitbeschäftigung in der Regel der Höchstruhegehaltssatz nicht erreicht werden kann. Mit der Regelung wird dem versorgungsrechtlichen Grundsatz Rechnung getragen, dass Zeiten nur im Rahmen der tatsächlichen Dienstleistung berücksichtigungsfähig sind. Für die Kindererziehung während einer Teilzeitbeschäftigung sieht Art. 71 BayBeamtVG Kindererziehungs- und Kindererziehungsergänzungszuschläge vor.

Beihilfe

Der Beihilfeanspruch bleibt bei Aufnahme einer Teilzeitbeschäftigung in vollem Umfang bestehen. Ob und wie sich eine Teilzeitbeschäftigung auf die Versicherungsprämien einer - oft privat abgeschlossenen - Krankenversicherung auswirkt, ist den individuellen Vertragsbedingungen zu entnehmen.

Überblick über das bayerische Versorgungsrecht¹⁷

Durch die Förderalismusreform 2006 (BGBl I S. 2034) ist das bis dahin dem Bund vorbehaltene Beamtenrecht in die Gesetzgebungskompetenz der Länder übergegangen. Der Freistaat Bayern hat daraufhin im Zuge der Dienstrechtsreform 2010 (GVBl S. 410) ein landeseigenes Beamtenrecht geschaffen. Das bayerische Versorgungsrecht hat hierbei „die bewährten Grundsätze der Beamtenversorgung“ beibehalten (LTDrs 16/3200, S. 351).

Der nachfolgende Beitrag versucht, einen (ersten) Überblick über das gegenwärtige bayerische Versorgungsrecht zu geben.

Weiterführende Informationen können unter anderem für die Broschüre „Grundzüge der Beamtenversorgung in Bayern“ des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat bezogen werden (www.cio.bayern.de > Service > Informationsbroschüren).

Eintritt in den Ruhestand

Mit dem Eintritt oder der Versetzung in den Ruhestand endet das (aktive) Beamtenverhältnis (§ 21 Nr. 4, § 25 BeamStG). An die Stelle der Besoldung treten damit, soweit die Voraussetzungen dafür erfüllt sind, die Versorgungsbezüge (Art. 2 Abs. 1 BayBeamVG; im Folgenden ohne Gesetzesabkürzung zitiert).

Nach Ernennung auf Lebenszeit findet bei Eintritt der Dienstunfähigkeit zwingend eine Versetzung in den Ruhestand statt (§ 26 Abs. 1 BeamStG). Während der Probezeit erfolgt eine Versetzung in den Ruhestand dagegen nur, wenn die Dienstunfähigkeit auf einer nicht grob verschuldeten Krankheit, Verwundung oder sonstigen Beschädigung bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes eingetreten ist (§ 28 Abs. 1 BeamStG); andernfalls liegt es im Ermessen, ob eine Versetzung in den Ruhestand erfolgt (§ 28 Abs. 2 BeamStG: „kann“).

Die Ermittlung des Ruhegehalts

Ein Ruhegehalt wird gewährt, wenn der Ruhestand entweder nach einer Dienstzeit von mindestens fünf Jahren eintritt (Art. 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1) oder die Versetzung in den Ruhestand infolge von nicht grob verschuldeter Krankheit, Verwundung oder sonstiger Beschädigung bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes erfolgt ist (Art. 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2).

Ruhegehaltstfähige Dienstzeit

Die ruhegehaltstfähige Dienstzeit ist die Zeit ab der ersten Berufung in das Beamtenverhältnis zuzüglich von Anrechnungszeiten (Art. 11 Abs. 1 Sätze 2 und 3), worunter unter anderem die Zeiten des Wehr- oder Zivildienstes (Art. 17) sowie die auf maximal drei Jahre begrenzte anrechenbare Zeit des Studiums (Art. 20 Abs. 1) fallen. Die Zeit des Referendariats gilt als Zeit im Beamtenverhältnis (Art. 14 Abs. 4 Nr. 4), sodass bereits zu Beginn der richterlichen oder staatsanwaltschaftlichen Probezeit eine fünfjährige Anrechnungszeit vorhanden ist.

Der Ruhegehaltssatz

Der sich aus der Dienstzeit ergebende Ruhegehaltssatz entwickelt sich linear in Abhängigkeit von der ruhegehaltstfähigen Dienstzeit. Für jedes Jahr der ruhegehaltstfähigen Dienstzeit, unabhängig davon,

¹⁷ Stand: September 2020.

ob es eine „echte“ Dienstzeit oder eine Hinzurechnungszeit ist, erfolgt eine Steigerung des Ruhegehaltssatzes um 1,79375 %. Maximal kann der Ruhegehaltssatz mit 40 oder mehr ruhegehaltstfähigen Dienstjahren einen Wert in Höhe von 71,75 % erreichen (Art. 26 Abs. 1 Satz 2).

Bei vorzeitigem Eintritt in den Ruhestand reduziert sich der Ruhegehaltssatz um jeweils 3,6 % Versorgungsabschlag für jedes volle Jahr des vorzeitigen Ruhestandseintritts (Art. 26 Abs. 2 S. 2). Der Versorgungsabschlag ist auf höchstens 10,8 % begrenzt (Art. 26 Abs. 2 Satz 2). Richter und Staatsanwälte, die nach Vollendung des 64. Lebensjahrs 45 Versorgungsjahre, unter Berücksichtigung von Hinzurechnungszeiten wie Ausbildungszeiten, erreichen, können ohne Versorgungsabschlag in den Ruhestand treten (Art. 26 Abs. 3 Satz 1). Jedenfalls „pünktlich“ zum 64. Geburtstag dürfte dies in der Praxis freilich ein theoretischer Fall bleiben, allerdings kommt natürlich auch noch nach der Vollendung des 64. Lebensjahrs zu einem späteren Zeitpunkt bei Erreichen der 45 Versorgungsjahre ein vorzeitiger abschlagsfreier Ruhestandseintritt in Betracht.

Bei Versetzung in den Ruhestand infolge von Dienstunfähigkeit wird die bis zur Vollendung des 62. Lebensjahres fehlende Dienstzeit mit zwei Dritteln der bisherigen ruhegehaltstfähigen Dienstzeit zugechnet (Art. 23 Abs. 1 Satz 1). Dadurch erwerben Richter und Staatsanwälte, die bereits auf Lebenszeit ernannt sind, eine relativ hohe Absicherung gegen das finanzielle Risiko einer Dienstunfähigkeit.

Für eine weitergehende Absicherung des Risikos der eigenen Dienstunfähigkeit können somit insbesondere Dienstanfänger, die nach ihrer Lebenszeitverbeamtung stehen, auf eine durchaus solide staatliche Absicherung bauen, da selbst bei einer Ernennung auf Lebenszeit mit nur 27. Lebensjahren bereits ein Ruhegehaltsanspruch von über 1.800 € entstehen würde, der sich sukzessive über die nachfolgenden Dienstjahre kontinuierlich weiter aufbaut. In Gegenüberstellung zur privatwirtschaftlichen Absicherung, insbesondere in der gesetzlichen Rentenversicherung, besteht insoweit ein erheblicher Absicherungsvorsprung, auch wenn jedem nur gewünscht werden kann, dass er hierauf nie angewiesen sein wird.

Das Ruhegehalt

Steht der Ruhegehaltssatz fest, wird das Ruhegehalt auf der Basis der ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge errechnet. Ruhegehaltstfähig sind die Dienstbezüge, die zuletzt bezogen worden sind, insbesondere das Grundgehalt (Art. 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1), eine etwaige Amtszulage (Art. 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3) sowie ein etwaiger Familienzuschlag der Stufe 1 (Art. 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BayBeamtVG i. V. m. Art. 36 Abs. 1 Nr. 1 BayBesG [verheiratet oder verpartnert]).

Aus den ruhegehaltstfähigen Dienstbezügen, im Falle des Regeleintritts in den Ruhestand somit von der Endstufe der jeweiligen Besoldungsgruppe, gegebenenfalls zuzüglich der Amtszulage („Z“) (Art. 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3; für die Ministerialzulage Art. 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 unter den Voraussetzungen des Art. 12 Abs. 4), wird sodann entsprechend dem Ruhegehaltssatz das eigentliche Ruhegehalt berechnet.

Auch im Ruhestand wird eine Sonderzahlung („Weihnachtsgeld“), allerdings nur noch in Höhe von 56 % des durchschnittlichen monatlichen Ruhegehalts im jeweiligen Jahr gewährt (Art. 76 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Nr. 1), gegebenenfalls zuzüglich von 84,29 % des Familienzuschlags der Stufe 1 (Art. 76 Abs. 2 Nr. 2), der bei den 56 % ausgenommen wird (Art. 76 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1).

Die Witwen- und Waisenversorgung

Der überlebende Ehegatte/Lebenspartner eines Richters oder eines Staatsanwalts erhält Witwengeld. Dieses beträgt 55 % des Ruhegehalts, das der Verstorbene erhalten hätte können, wenn er am

Todestag in den Ruhestand getreten wäre (Art. 36). Kinder erhalten als Halbweisen 12 %, als Vollweisen 20 % des Ruhegehalts des Verstorbenen (Art. 40).

Ruhestand nach Dienstunfall

Wird ein Richter oder Beamter (auch auf Probe) infolge eines Dienstunfalls dienstunfähig und tritt er in den Ruhestand, so erhält er Unfallruhegehalt (Art. 53). In diesem Fall wird der normale Prozentsatz des Ruhegehalts um 20 % aufgestockt, mindestens beträgt das Unfallruhegehalt 63,78 %. Es darf jedoch 71,75 % der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge nicht überschreiten.

Als Dienstunfall gilt auch das Zurücklegen des mit dem Dienst zusammenhängenden Weges nach und von der Dienststelle (Art. 46). Ist ein Richter oder Staatsanwalt an den Folgen eines Dienstunfalls verstorben, beträgt das Witwengeld 60 % des Unfallruhegehaltes, das Waisengeld 30 % (Art. 58).

Die Altersteilzeit

Richter und Staatsanwälte können nach Vollendung des 60. Lebensjahres auf Antrag Altersteilzeit bewilligt bekommen, soweit keine zwingenden dienstlichen Gründe entgegenstehen (Art. 10 Abs. 1 Satz 1 BayRiStAG).

Im Zuge der Bewilligung ermäßigt sich der in den letzten fünf Jahren vor der Antragstellung geleistete Dienst – also der richterlicher „Arbeitskraftanteil“ (AKA) – auf 60 %, der sodann entweder im Zuge echter Teilzeit oder im sogenannten „Blockmodell“ abgeleistet werden kann (Art. 10 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BayRiStAG). Bei letzterem ist zunächst im bisherigen Umfang bis zur Erfüllung von 60 % der insgesamt während des Zeitraums bis zum Eintritt in den Ruhestand abzuleistende Dienst „voll“ zu leisten, bevor anschließend eine vollständige Freistellung gewährt wird; bei der maximalen Dauer der Altersteilzeit von sieben Jahren würde dies eine Volltätigkeit über 4,2 Jahre mit anschließender Totalfreistellung bis zum 67. Lebensjahr bedeuten.

In jedem Fall reduziert sich auch der Besoldungsanspruch im Verhältnis der Dienstermäßigung, wobei neben dem verbleibenden Anspruch von mindestens 60 % ein nicht ruhegehaltsfähiger Zuschlag gewährt wird, sodass sich letztlich das Nettogehalt auf 80 % des vorausgegangenen Nettogehalts beläuft (Art. 58 Abs. 1 Satz 2 BayBesG).

Für das Ruhegehalt werden bei endgültigem Eintritt in den Ruhestand „aus der Altersteilzeit“ heraus die ungekürzten „vollen“ Bezüge aus der jeweiligen Besoldungsgruppe zu Grunde gelegt. Lediglich bei den Versorgungsjahren werden die Jahre des ermäßigten Dienstes entsprechend nur anteilig bei den berücksichtigt.

Speziell für die Altersteilzeit findet sich, ebenfalls auf den Seiten des BayStMFLH eine Informationsbroschüre „Teilzeitbeschäftigung, Beurlaubung und Altersteilzeit für Beamtinnen und Beamte des Freistaats Bayern“.

Dr. Dirk Diehm
Richter am Oberlandesgericht
Oberlandesgericht Bamberg

Reisekostenrecht, Trennungsgeld, Umzugskostenrecht, DB JobTicket & DB Isar Card¹⁸

Der bayerische Dienstherr erstattet seinen Beschäftigten, anders als der Bund und viele andere Länder, die für Dienst- und insbesondere bei Fortbildungsreisen anfallenden Kosten vergleichsweise „großzügig“, meistens zumindest aber kostendeckend.

So sind die andernorts längst zum „festen Bestand“ gewordenen Sparmaßnahmen, etwa die völlige Abschaffung von Reisekostenerstattungen bei Fortbildungsreisen durch „freiwilligen“ Verzicht oder die Einführung von Selbsthalten im mittleren zweistelligen Euro-Bereich dankenswerter Weise im Freistaat Bayern bisher ausgeblieben.

Das „normative Dickicht“ im Reisekosten- und Umzugskostenrecht ist, davon unabhängig, indessen nicht jedermanns Sache. Dies nicht zuletzt auch deshalb, weil neben zwei Gesetze (BayRKG, BayUKG) und eine Rechtsverordnung (BayTGV) noch deren „Kommentierung“ durch das BayStMFH für alle Angehörigen des bayerischen öffentlichen Dienstes (VV-BayRKG) und schließlich speziell der bayerischen Justiz durch die Vollzugsbekanntmachung des BayStMJ (RUTVollzBek; im Folgenden ohne Normzitat) treten. Gerade durch letztere werden Teile der VV-BayRKG für Richter und Staatsanwälte modifiziert.

Der folgende Beitrag versucht, ein wenig „Licht in das Dunkel“ vorgenannten „Dickichts“ zu bringen.

Dienst- & Fortbildungsreisen

Voraussetzung für die Erstattung von Reisekosten für Dienst- und Fortbildungsreisen ist grundsätzlich die Anordnung oder Genehmigung der Reise als solcher. Bei Fortbildungsreisen erfolgt die Anordnung regelmäßig im Zuge der Einladung durch die einladende Stelle. Für Dienstreisen benötigen Richter und Staatsanwälte, wenn die Reise mit ihrer Tätigkeit in Zusammenhang steht (z. B. auswärtige Anhörungen, Ortstermine oder Sitzungsdienste an auswärtigen Gerichten) keiner Genehmigung; vielmehr besteht insoweit eine sogenannte allgemeine Genehmigung (1.1.4 und 1.1.5 Abs. 2).

Soweit der eigene Privat-Pkw für die Dienstfahrten genutzt wird, sollte indessen allerdings unbedingt die Anerkennung triftiger Gründe hierfür vorab per Genehmigung anerkannt werden, da anderenfalls kein Versicherungsschutz im Falle eines Wegeunfalls besteht (1.1.7 Abs. 2). Für absehbar wiederholte Dienstreisen zu einem bestimmten Ort oder innerhalb eines Gerichtsbezirks (z. B. bei Betreuungsrichtern) kann auch vorab eine allgemeine Genehmigung für gleichartige Dienstreisen erteilt werden (1.1.8 Satz 2).

Erstattet werden bei Dienstreisen bei Nutzung der Bahn oder des ÖPNV die für eine Fahrkarte der 1. Klasse anfallenden Kosten sowie die Kosten des Zu- und Abgangs zum jeweiligen Bahnhof (Art. 5 BayRKG). Bei Nutzung des eigenen Pkw werden grundsätzlich 0,25 € je gefahrenem Kilometer auf der verkehrsüblich kürzesten – nicht notwendigerweise schnellsten - Route als sogenannte „kleine Wegstreckenentschädigung“ (Art. 6 Abs. 1 BayRKG) erstattet.

Die sogenannte „große Wegstreckenentschädigung“ in Höhe von 0,35 € je gefahrenem Kilometer, ebenfalls nur auf der kürzesten verkehrsüblichen Route, setzt die vorherige Anerkennung triftiger Gründe voraus (Art. 6 Abs. 6 BayRKG).

Dafür sind entweder eine Zeitersparnis von mehr als einer Stunde gegenüber der Inanspruchnahme von ÖPNV oder Bahn, die Mitnahme mindestens eines Reisekostenberechtigten (dafür dann auch 0,02

¹⁸ Stand: September 2020.

€ Zuschlag je km und mitgenommener Person – Art. 6 Abs. 2 BayRKG) oder die Mitnahme von Gepäck in erheblichem Umfang (> 10 kg) erforderlich ist; auch die schwere Erreichbarkeit des auswärtigen Dienstortes mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder die Möglichkeit der Verbindung mehrerer Dienstgeschäfte (insb. Betreuungsanhörungen an verschiedenen Orten) ermöglicht die Anerkennung triftiger Gründe (Nr. 6.2 VV-RayRKG). Bei deren Anerkennung werden dann auch nachgewiesene – und notwendige – Parkgebühren erstattet.

Bei Fortbildungsreisen (Art. 24 BayRKG) reduziert sich die Pkw-Erstattung auf 75 %, also ca. 0,19 € bzw. ca. 0,26 € je Kilometer, oder die Ticketkosten für eine Fahrkarte der 2. Klasse, soweit die Entfernung nur bis zu 500 km beträgt. Bei Fortbildungsreisen mit der Bahn über 500 km Entfernung wird die 1. Klasse erstattet (Nr. 1.10.2 Abs. 2 Satz 1). Flugkosten werden ebenfalls erstattet, und zwar bei einer Entfernung von bis zu 500 km in Höhe eines Bahntickets 2. Klasse, bei größeren Entfernungen in Höhe eines Bahntickets 1. Klasse (Nr. 1.10.2 Abs. 2 Satz 2).

Die Anerkennung triftiger Gründe für die Benutzung des eigenen Privat-Pkw setzt entweder die Mitnahme mindestens eines weiteren Reisekostenberechtigten oder andere zwingende dienstliche Gründe voraus (Nr. 1.10.3). Die Anerkennung muss bei Fortbildungsreise, vorab bei der Bayerischen Justizschule in Pegnitz beantragt werden (Nr. 1.10.3 Satz 2).

Bei Dienstreisen werden daneben, soweit keine unentgeltliche Unterkunft und Verpflegung zur Verfügung steht, die notwendigen Übernachtungskosten sowie ein pauschalisiertes Tagegeld für die Verpflegungsmehraufwendungen (Art. 8, 9 BayRKG) gezahlt (bis 8 Stunden: 4,00 €, 8 bis 12 Stunden: 7,50 €; mehr als 12 Stunden: 15,00 €; bei mehrtätiger Abwesenheit erhöhen sich die Beträge auf 6,50 €, 11,00 € und 21,50 €). Bei mehrtägigen Fortbildungsreisen werden 75 % des Tagegeldes an den An- und Abreisetagen nur dann erstattet, wenn keine unentgeltliche Mahlzeit bereitgestellt wird (1.10.2 Abs. 1).

Bei häufigen auswärtigen Dienstgeschäften oder bevorstehenden Fortbildungen kommt zudem die dienstliche Beschaffung einer BahnCard 25 oder sogar 50, gegebenenfalls auch 1. Klasse, in Betracht. Deren private Nutzung ist vom Dienstherrn gestattet und nur anteilig als geldwerter Vorteil zu versteuern. Voraussetzung für die vorab einzuholende Genehmigung ist, dass durch die Anschaffung eine Ersparnis gegenüber den sonst anfallenden Fahrpreisen zu erwarten ist, wobei jeweils der aktuelle Großkundenrabatt eingerechnet wird.

Die Erstattung ist betragsmäßig auf diejenigen Kosten beschränkt, die bei Beginn und Ende an der Dienststelle anfallen, auch wenn die Dienstreise ab und bis zur Wohnung genehmigt worden ist. Etwas anderes gilt nur, wenn die Strecke von der Wohnung zum Dienstort kürzer als von der Dienststelle aus ist. Dies gilt gerade auch im Zusammenhang mit dem staatsanwaltschaftlichen Sitzungsdiensten an auswärtigen Amtsgerichten, Dienstfahrten im Zusammenhang mit richterlicher Tätigkeit (etwa Betreuungsrichter) und Fahrten im Rahmen des richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Bereitschaftsdienstes.

Dem Bayerischen Richterverein ist es durch intensive Gespräche gelungen, eine Erstattung für Dienstreisen im Rahmen des richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Bereitschaftsdienstes, die nicht zur Dienststelle führen, ab der Wohnung zu erreichen. Ebenso sind für diese Fahrten triftige Gründe für die Nutzung eines Privat-Pkw allgemein anerkannt (Nr. 1.1.7 Abs. 2 Satz 2).

Trennungsgeld

Trennungsgeldansprüche können immer dann entstehen, wenn Richter oder Staatsanwälte aufgrund dienstlicher Maßnahmen einem neuen Dienstort zugewiesen werden, etwa durch eine Abordnung, eine Umsetzung oder Versetzung, oder gegebenenfalls auch einem anderen Anlass, etwa der Auflösung einer bisherigen Dienststelle (vgl. § 1 Abs. 2 BayTGV). Soweit die eigene Wohnung nicht im sogenannten Einzugsgebiet, also im Radius von 30 km um die neue Dienststelle (Art. 4 Abs. 3 Satz 2 BayUKG) liegt, besteht grundsätzlich ein Anspruch auf Trennungsgeld; bei ihrer Natur nach nur vorübergehenden Maßnahmen wie denen der Abordnung kommt es auf das Einzugsgebiet nicht an (§ 1 Abs. 3 Satz 2 BayTGV).

Im Falle einer erfolgten Zusage einer Umzugskostenvergütung (Art. 4 BayUKG) besteht nur dann ein Trennungsgeldanspruch, solange Umzugswilligkeit vorhanden und nachgewiesen ist und ein Umzug an die neue Dienststelle nicht möglich oder nicht zumutbar ist (§ 2 BayTGV). An der Zumutbarkeit kann es etwa fehlen, wenn schulpflichtige oder in einer Berufsausbildung befindliche Kinder vorhanden sind oder am neuen Dienstort einschließlich seines Einzugsgebiets ein neues Eigenheim oder eine Wohnung errichtet oder gekauft werden soll oder bereits worden ist und eine Rückabwicklung zum Zwecke eines anderweitigen Umzugs nicht zumutbar ist.

Trennungsgeldberechtigte erhalten entweder eine Tagespauschale bei Verbleib am neuen Dienstort (§ 3 TGV) oder, im Falle der täglichen Rückkehr zur Wohnung, Reisekosten nach dem BayRKG (§ 4 TGV). Die tägliche Rückkehr an die eigene Wohnung gilt grundsätzlich bis zu einer Entfernung von 60 km als zumutbar (§ 3 Abs. 1 Satz 2 BayTGV).

Nach der jüngeren Rechtsprechung des BayVGH (BayVGH, Urt. v. 04.02.2016 – 14 BV 15.1563), die insoweit der vorangegangenen Rechtsprechung des BVerwG zur bundesrechtlichen Rechtslage folgt (BVerwG, DÖD 2012, 262 ff.), ist die vom Ordnungsgeber vorgesehene Deckelung der Erstattung bei zumutbarer täglicher Rückkehr auf den Betrag einer fiktiven auswärtigen Unterbringung bis zu deren Erstattungsgrenze (§ 6 Abs. 4 BayTGV) unbeachtlich. Dies deshalb, so BVerwG und BayVGH, weil dies im Widerspruch zur gewünschten Lenkungsfunction der als zumutbar angesehenen täglichen Rückkehr(-verpflichtung) stehen würde.

Im Ergebnis bedeutet dies, dass bei zumutbarer – und auch wahrgenommener – täglicher Pendelei zwischen Wohn- und Dienstort die vollen Wegstrecken geltend gemacht können und auch ersetzt werden müssen. Angesichts der für die auswärtige Unterbringung bestehenden „Deckelung“ von täglichen Unterbringungskosten für Alleinstehende von 9,20 € und 13,60 € für Verheiratete (§ 3 Abs. 2 Nr. 2, Nr. 1 BayTGV) – folglich maximal 285,20 € bzw. 421,60 € im Monat – ist dies eine deutliche Verbesserung für all diejenigen, die (deutlich) mehr als 25 bzw. 30 km Entfernung zur neuen oder vorübergehenden Dienststelle zurücklegen müssen.

Eine Besonderheit tritt auf, wenn eine dienstliche Maßnahme lediglich zu einer sogenannten Teilabordnung führt, bei der maximal „die Hälfte der Arbeitskraft“ der neuen Dienststelle oder dem neuen Dienstort zugewiesen werden. In diesem Fall entsteht kein Trennungsgeldanspruch, sondern ein Anspruch auf „Reisekosten nach trennungsgeldrechtlichen Maßstäben“ (Nr. 23.1 Satz 3 VV-BayRKG), womit es faktisch bei der Wegstreckenentschädigung nach BayRKG ohne die vorgenannte Begrenzung beim Trennungsgeldbezug verbleibt und lediglich die Tagegelder nicht gewährt werden, soweit sich nicht die Beschäftigungsbehörde hiermit einverstanden erklärt.

Umzugskostenvergütung

Die Versetzung an einen neuen Dienstort kann schließlich einen Anspruch auf Leistungen nach dem BayUKG, dem Bayerischen Umzugskostengesetz, auslösen. Voraussetzung dafür ist unter anderem, dass infolge einer dienstlich veranlassten Maßnahme, insbesondere einer Versetzung, der bisherige Lebensmittelpunkt an den neuen Dienstort oder dessen Einzugsgebiet (30 km Umkreis) verlagert und die bisherige Wohnung aufgegeben wird. Bei Zusage einer Umzugskostenvergütung oder -beihilfe kommen dann unter anderem Erstattung von Beförderungsauslagen (Art. 6 BayUKG), Mietentschädigungen (Art. 8 BayUKG) sowie Wohnvermittlungs- und Reisekostenaufwendungen (Art. 8 Abs. 4 BayUKG) und die Pauschvergütung (Art. 9 BayUKG) in Betracht. Daneben kann für die ersten Monate ein Trennungsgeldanspruch entstehen.

Insbesondere hinsichtlich der Geltendmachung von Beförderungsauslagen sollte unbedingt beachtet werden, dass hierzu mindestens zwei Festpreisangebote von zwei voneinander rechtlich und wirtschaftlich unabhängigen Unternehmen eingeholt werden, da die Erstattung, unabhängig von den dann tatsächlich anfallenden Kosten, nur auf der Grundlage des günstigeren Angebots erfolgt.

Aufgrund eines Urteils des BayVGH (BayVGH v. 12.10.2015, 14 BV 14.1493) gilt nunmehr auch die Errichtung oder Verlegung eines Nebenwohnsitzes unter Aufrechterhaltung des Familienwohnsitzes als Umzug im Sinne des BayUKG. Voraussetzung ist allein, dass der „umzuziehende Wohnsitz“ am neuen Dienstort oder in dessen Einzugsgebiet liegt.

In zeitlicher Hinsicht erlischt der Anspruch auf Umzugskostenvergütung fünf Jahre nach der Erteilung der Umzugskostenvergütungszusage (Art. 3 Abs. 5 Satz 1 BayUKG), d. h. der Umzug selbst muss innerhalb dieser fünf Jahre vollzogen werden. Nicht notwendig ist, dass der Umzug ausschließlich auf dienstlichen Gründen beruht. Nach dem Abschluss des Umzugs muss der Anspruch sodann innerhalb von sechs Monaten geltend gemacht werden (Art. 3 Abs. 2 Satz 2 BayUKG).

Hinweise und (Ausschluss-)Fristen

Reise- und umzugskostenrechtliche Ansprüche müssen innerhalb von sechs Monaten schriftlich geltend gemacht werden, wofür das LfF passende Formulare online vorhält. Zudem finden sich auf den Internet-Seiten weitergehende Hinweise und Merkblätter unter www.lff.bayern.de (linke Spalte: „Mitarbeiter-Service“ > „Nebenleistungen“).

DB JobTicket und Pendlerangebote

Richter und Staatsanwälte können, wie alle aktiven Dienstangehörigen des Freistaates Bayern, vergünstigt bei der Deutschen Bahn AG ein DB Job Ticket erwerben.

Im Falle des DB Job Tickets handelt es sich um eine preisermäßigte persönliche JahresCard der Deutschen Bahn AG. Der Jahresbetrag der DB JahresCard ermäßigt sich im Falle des JobTickets derzeit um 13 % für alle Verbindungen.

Mit dem JobTicket können an Samstagen neben drei Kindern oder Enkeln im Alter von 6 bis 14 Jahren noch eine weitere Person kostenfrei auf der angegebenen Verbindung mitgenommen werden. Abweichend von der „gewöhnlichen“ JahresCard wird bei dem JobTicket keine BahnCard 25 unentgeltlich ausgestellt.

Die Vorteile des DB JobTickets sind steuerfrei und stellen auch keine geldwerten Vorteile dar, die etwa im Rahmen der Einkommensteuererklärung angegeben werden müssten, da weder ein Sachbezug (§ 8 Abs. 2 EStG) noch ein Personalrabatt (§ 8 Abs. 3 EStG) vorliegen.

Weitergehende Informationen können entweder über das Behördennetz, www.stmfh.bybn.de unter der Rubrik „Personal / Jobticket“ genutzt werden. Unter www.bahn.de/p/view/angebot/pendler/pendlerangebote_regionen.shtml finden sich zudem weitere Angebote der DB AG in Zusammenarbeit mit regionalen Nahverkehrsverbänden (AVV, MVV, RVV, VAB, VGN, VG Rottal Inn, VLC, VLP, WVV).

Dr. Dirk Diehm
Richter am Oberlandesgericht
Oberlandesgericht Bamberg

Personalbedarfsberechnungssystem PEBBŞY¹⁹

Was ist PEBBŞY?

PEBBŞY ist die Abkürzung für Personalbedarfsberechnungssystem. PEBBŞY dient der Justizverwaltung zur Ermittlung des Personalbedarfs der Gerichte und Staatsanwaltschaften. Die erforderliche Anzahl an Richtern und Staatsanwälten errechnet sich nach der Formel: Personalbedarf = Produkte (Geschäfte oder Verfahren) x Basiszahl der Produkte / Jahresarbeitszeit eines Richters/ Staatsanwalts.

Beispiel:

An den Amtsgerichten in Bayern gehen im Jahr 15.576 Mietsachen ein. Der Bedarf an Mietrichtern beträgt dann landesweit nach PEBBŞY rund 30 Richter: $15.576 \text{ Verfahren} \times 193 \text{ Minuten} = 3.006.168 \text{ Minuten} / 100.205 \text{ Jahresarbeitszeit Richter}$.

Mit Einschränkung kann mit PEBBŞY auch das durchschnittliche Jahresarbeitspensum eines Richters oder Staatsanwalts berechnet werden, wenn man davon ausgeht, dass jeder Richter oder Staatsanwalt ohne Rücksicht auf die persönlichen und örtlichen Gegebenheiten innerhalb eines Jahres den gleichen Arbeitserfolg erbringen kann. Das Jahrespensum ist der Quotient aus Jahresarbeitszeit und der Basiszahl des Geschäfts oder Verfahrens.

Beispiel:

Bei einer Jahresarbeitszeit von 100.205 Minuten hätte daher ein Richter, der ausschließlich Mietsachen bearbeitet, nach PEBBŞY rd.520 Verfahren zu bearbeiten ($100.205/193$)

Jahresarbeitszeit

Richter sind bei ihrer Tätigkeit zur Einhaltung allgemein festgesetzter Dienststunden im Sinne der Arbeitszeitordnung für Beamte nicht verpflichtet. Aus der richterlichen Unabhängigkeit (Art. 97 Abs. 1 GG) folgt, dass der Richter seine Arbeit nicht innerhalb fester Dienstzeiten zu erledigen braucht, sondern sie im Interesse einer sachgerechten Bearbeitung der seiner Entscheidung unterliegenden Fälle entsprechend seinem individuellen Arbeitsrhythmus selbst einteilen kann. Der von einem Richter zu leistende Arbeitseinsatz bestimmt sich nach dem ihm verliehenen konkreten Richteramt und den ihm in der richterlichen Geschäftsverteilung zugeteilten Aufgaben. Die in den Arbeitszeitvorschriften für Beamte enthaltene Regelung über die regelmäßige Arbeitszeit der Beamten kann allerdings im Rahmen der Geschäftsverteilung ein Anhaltspunkt für die einem Richter zuzuteilenden Aufgaben und den damit von ihm zu erwartenden zeitlichen Arbeitsaufwand sein. Daraus leitet man ab, dass auch für die Arbeitsbelastung der Richter und Staatsanwälte pauschalierend die für Beamte geltende Arbeitszeit als Kalkulationsgrundlage der Berechnung des Arbeitspensums zugrunde gelegt werden kann.

Die Berechnung der Jahresarbeitszeit erfolgt laufbahnbezogen auf der Grundlage der gewichteten Wochenarbeitszeit in Stunden abzüglich von Fehlzeiten, die auf folgenden Gründen beruhen: Erholungsurlaub und arbeitsfreie Tage, landesweit geltende Feiertage, Krankheit, Kur, Dienstbefreiung, Beurlaubung, Mutterschutz und Elternzeit, soweit der Richter und Staatsanwalt in der Personalübersicht als Bestand zum 31.12. erfasst wird.

Die durchschnittliche Dauer des Erholungsurlaubes zuzüglich etwaiger arbeitsfreier Tage wird nach den Kopffzahlen der Richter und Staatsanwälte pauschal ermittelt. Auch die anderen Fehlzeiten werden nicht nach Teilzeitanteilen differenziert berechnet. Feiertage, die nicht landesweit gelten, bleiben

¹⁹ Stand: Dezember 2016.

außer Betracht; bewegliche Feiertage werden zu 5/7 erfasst. Nicht einbezogen werden Fehlzeiten aufgrund von Wehrübungen und zusätzliche Urlaubstage für Schwerbehinderte. Die Gesamtzahl der Fehlzeiten wegen Erholungsurlaub, arbeitsfreien Tagen und Feiertagen sowie die Gesamtzahl der übrigen Fehlzeiten ist jeweils auf die zweite Dezimalstelle mathematisch zu runden. Die Jahresarbeitszeiten werden jährlich fortgeschrieben, wobei nach Möglichkeit auf die Datenbasis der letzten 5 Jahre abgestellt wird.

Für das Jahr 2016 errechnete sich für Richter und Staatsanwälte eine durchschnittliche Jahresarbeitszeit von 100.205 Minuten. Da die Jahresarbeitszeit jährlich fortgeschrieben wird, ändert sich das Jahrespensum von Jahr zu Jahr.

Die Vorgabe einer Berechnung der Jahresarbeitszeit in Minuten erscheint etwas merkwürdig. Bei der Größe der Zahl erwartet man eine Darstellung in Wochen, Tagen oder zumindest Stunden. Der Grund für das ungewöhnliche Jahreszeitformat ist die Basiszahl oder durchschnittliche Bearbeitungszeit eines Geschäfts oder Verfahrens. Diese wird nämlich in Minuten berechnet.

Basiszahl

Unter Basiszahl versteht man die durchschnittliche Bearbeitungszeit eines Geschäftes, genannt Produkt, z. B. bei der Staatsanwaltschaft Verfahren in sonstigen allgemeinen Strafsachen gegen Erwachsene (SS 150) oder beim Amtsgericht Verfahren in Mietsachen (RA 041). Die Produkte sind unterteilt in Erhebungsgeschäfte (Verfahren, Geschäfte). Beispielsweise umfasst das Produkt „sonstige Zivilsachen, selbständige Beweisverfahren und Rechtshilfeersuchen“ beim Amtsgericht (RA 059) die Erhebungsgeschäfte: Kaufsachen (RA 0591), Ansprüche aus Versicherungsverträgen ohne Verkehrsunfallsachen (RA 0592), Honorarforderungen, von Personen, für die eine besondere Honorarordnung gilt (RA 0593), sonstige Zivilsachen, selbständige Beweisverfahren und Rechtshilfeverfahren (RA 0594).

Der durchschnittliche Zeitaufwand pro Geschäft wurde im Rahmen der bundesweiten Erhebung PEBB§Y-Fortschreibung 2014 festgestellt. PEBB§Y-Fortschreibung löste die PEBB§Y-Erhebung aus dem Jahr 2001 ab. An der PEBB§Y-Fortschreibung nahmen 70 Gerichte und Staatsanwaltschaften (6 Oberlandesgerichte, 15 Landgerichte, 33 Amtsgerichte, 2 Generalstaatsanwaltschaften und 14 Staatsanwaltschaften) teil, die für die Justizstruktur in Deutschland repräsentativ sind. Aus Bayern beteiligten sich an der Erhebung die Amtsgerichte München, Nürnberg, Regensburg und Würzburg, die Landgerichte München und Augsburg, das Oberlandesgericht München, die Staatsanwaltschaften München I und Nürnberg-Fürth sowie die Generalstaatsanwaltschaft München. Die 70 Erhebungsdienststellen haben innerhalb von 6 Monaten die Bearbeitungszeiten für jedes Erhebungsgeschäft auf Erhebungskarten (Verfahrens- und Geschäftskarten) festgehalten.

Insgesamt wurden 3.656.625 gültige Erhebungskarten mit einer Arbeitszeit von insgesamt 599.947.838 Minuten von den Erhebungsdienststellen ausgefüllt.

Aus den Einzelwerten ermittelte das Beratungsunternehmen PricewaterhouseCoopers AG (PWC) eine durchschnittliche Bearbeitungszeit für die einzelnen Produkte/Geschäfte, die sogenannte Basiszahl. Die durchschnittliche Bearbeitungszeit oder Basiszahl wurde bei den meisten Verfahren aus der Summe der Bearbeitungszeiten aller Verfahrenskarten dieses Geschäftes geteilt durch die Anzahl der rechnerisch vollständig bearbeiteten Verfahren ermittelt.

Beispiele:

Die durchschnittliche Bearbeitungszeit für das Geschäft RL 059 (sonstige Zivilsachen erster Instanz sowie selbständige Beweisverfahren beim Landgericht) beträgt 569 Minuten. Diese Basiszahl ergibt sich

aus der Summe aller aufgeschriebener Bearbeitungszeiten für das Produkt sonstige Zivilsachen erster Instanz sowie selbständige Beweisverfahren von 10.234.147 Minuten geteilt durch die Anzahl der bearbeiteten Verfahren von 17.980.

Die Division aller Bearbeitungszeiten in allgemeinen Strafrichtersachen beim Amtsgericht (Geschäft RA 150) von 6.079.696 Minuten durch 38.756 bearbeitete Verfahren ergibt die Basiszahl 157 Minuten.

Für sonstige allgemeine Strafsachen gegen Erwachsene (Geschäft SS 150) wurden bei der Erhebung von Staatsanwälten insgesamt 14.572.472 Minuten aufgeschrieben, die sich auf 146.485 Verfahren verteilen. Dies ergibt eine Basiszahl für das staatsanwaltschaftliche Geschäft SS 150 von 99 Minuten.

Bei der Erhebung konnten auf diese Weise (Arbeitszeit geteilt durch Anzahl der zurückgegebenen Erhebungskarten) für die meisten Geschäfte valide Basiszahlen ermittelt werden. In Familiensachen beim Amtsgericht zeigte ein Vergleich der zurückgegebenen Erhebungskarten mit der in der Gerichtstatistik erhobenen Anzahl der Verfahren nicht auflösbare Differenzen. PWC entschloss sich daher, als Bezugsmenge für die aufgeschriebenen Bearbeitungszeiten in Familiensachen beim Amtsgericht nicht die Anzahl der rechnerischen Verfahren, sondern die gemeldeten Verfahrenseingänge laut F-Statistik heranzuziehen.

Die Basiszahlen für die einzelnen richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Geschäfte sind auf der Homepage des DRB unter <https://www.drb.de/positionen/themen-des-richterbundes/belastung> zu finden.

Personalbedarf

Um den Bedarf an Richtern oder Staatsanwälten an einem Gericht oder Staatsanwaltschaft zu ermitteln, muss man die Anzahl der eingegangenen Verfahren kennen. Dabei genügt es nicht, einfach die Gesamtzahl der eingegangenen Verfahren bei Gericht/der Behörde z. B. die Eingänge in Zivilsachen beim Amtsgericht zu wissen, um die für die Bearbeitung erforderlichen Zivilrichter zu ermitteln. Nötig ist vielmehr die Eingänge jedes der vier PEBB§Y-Produkte/Geschäfte in Zivilsachen beim Amtsgericht festzustellen, da diese unterschiedliche Basiszahlen aufweisen, nämlich Nachbarschaftssachen, Bau-, Architekten- sowie Arzthaftungssachen (RA 015) 322 Minuten, Mietsachen (RA 041) 193 Minuten, Verkehrsunfall-, Reisevertragssachen und WEG-Binnenstreitigkeiten (RA 053) 239 Minuten, und sonstige Zivilsachen, selbständige Beweisverfahren und Rechtshilfeersuchen (RA 059) 152 Minuten.

Beispiel:

Wenn von den 8.000 Eingängen in Zivilsachen beim Amtsgericht 1% Nachbarschaftssachen; 2% Bau- und Architektensachen; 11% Verkehrsunfallsachen; 22% Wohnungsmietsachen und 64% allgemeine Zivilsachen sind, ergibt dies folgenden Personalbedarf:

<i>Nachbarschaftssachen (RA 015):</i>	<i>0,22 Richter (80 x 322/ 100.205)</i>
<i>Bau- und Architektensachen (RA 015)</i>	<i>0,39 Richter (160 x 322/ 100.205)</i>
<i>Verkehrsunfallsachen (RA 053)</i>	<i>1,82 Richter (880 x 239/ 100.205)</i>
<i>Mietsachen (RA 041)</i>	<i>2,82 Richter (1.760 x 193/ 100.205)</i>
<i>Allgemeine Zivilsachen (RA 059)</i>	<i>7,23 Richter (5.120 x 152/ 100.205)</i>

Der Gesamtpersonalbedarf beträgt bei dieser Verfahrensgewichtung damit rund 14 Richter.

Das Beispiel verdeutlicht, wie wichtig es ist, bei jeder Akte genau festzustellen, um welches Verfahren es sich handelt. Würde man die 8.000 Zivilsachen nur als allgemeine Zivilsachen behandeln, verringerte sich der Personalbedarf um etwa zwei Richter ($8.000 \times 152 / 100.205 = 12,14$ Richter). Wenn dagegen

die angenommenen 8.000 Sachen nur Bausachen wären, erhöhte sich der Bedarf an Richtern um fast zwölf auf 25,7 Richter ($8.000 \times 322 / 100.205 = 25,70$).

PEBB§Y und örtliche Geschäftsverteilung

Die Basiszahlen beruhen auf einer bundesweiten Durchschnittsberechnung und nehmen keine Rücksicht auf die örtlichen und persönlichen Besonderheiten. Eine Übertragung auf das einzelne Richter- oder Staatsanwaltsreferat ist daher kaum möglich. Denn es gibt kein Gericht und keine Staatsanwaltschaft, die dem der Erhebung zugrunde liegenden, fiktivem Durchschnittsgericht oder Durchschnittsstaatsanwaltschaft hinsichtlich der personellen und sachlichen Ausstattung sowie hinsichtlich der zu erledigenden Aufgaben entsprechen würde. Die Basiszahlen können daher für die konkrete Geschäftsverteilung vor Ort allenfalls einen Orientierungsrahmen bilden und entbinden das Präsidium beim Gericht und die Behördenleitung bei der Staatsanwaltschaft nicht von ihrer Verantwortung, die Geschäfte sachgerecht zu verteilen. Im PEBB§Y-Gutachten S.18 heißt es:

„PEBB§Y kann aber keine Empfehlung zur Aufstellung von Geschäftsverteilungsplänen in den einzelnen Dienststellen geben.“

Elmar Herrler
Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht a.D.

Satzung des Bayerischen Richtervereins

Die Satzung ist die „Verfassung“ des Bayerischen Richtervereins. Sie bestimmt und beschreibt den Zweck des Vereins und seine Organe.

Die Satzung und die Wahlordnung sind auf der Homepage des Vereins unter <https://www.bayrv.de/brv/ueber-uns/satzung> abrufbar.

An den Bayerischen Richterverein e.V.

z.Hd. Herrn Vorsitzenden/Frau Vorsitzende des
Bezirksverbands / Fachverbands der *

Beitrittserklärung

Hiermit erkläre ich mit Wirkung ab _____ meinen Beitritt zum

Bayerischen Richterverein e. V.
- Verein der Richter und Staatsanwälte in Bayern - .

Name: _____

Vorname: _____

Amts-/Dienstbezeichnung: _____

Geburtsdatum: _____

Gericht / Staatsanwaltschaft / Behörde: _____

Privatanschrift: _____

E-Mail-Adresse (privat): _____

Ich stimme der Veröffentlichung meines Beitritts und von Jubiläen in den BRV-Nachrichten

zu nicht zu.

Ich möchte „BRV Aktuell“, den Newsletter des BRV, abonnieren und stimme zu, dass meine personenbezogenen Daten genutzt werden, um E-Mails zu erhalten. Diese Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden.

E-Mail-Adresse für den Newsletter: _____

Ort/Datum

Unterschrift

* Die Kontaktdaten der Bezirks- und Fachverbandsvorsitzenden finden Sie unter
<https://www.bayrv.de/brv/bezirks-und-fachverbaende>.